

Vertrag über die Gründung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Seine Majestät der König der Belgier,

der Präsident der Französischen Republik,

der Präsident der Italienischen Republik,

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg,

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

haben sich entschlossen, zusammen mit den übrigen freien Völkern im Geist der Satzung der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens beizutragen und insbesondere in enger Verbindung mit den Organisationen gleichen Zieles die Verteidigung Westeuropas gegen jeden Angriff zu sichern.

Sie haben erwogen, daß das beste Mittel, dieses Ziel rasch und wirksam zu erreichen, darin besteht, Menschen und Hilfsquellen, soweit das mit den militärischen Erfordernissen verträglich ist, in gemeinsamen Verteidigungsstreitkräften im Rahmen einer überstaatlichen europäischen Organisation völlig zu verschmelzen.

Sie sind überzeugt, daß diese Verschmelzung, insbesondere ein gemeinsamer Haushalt und gemeinsame Rüstungsprogramme, zur zweckmäßigsten und wirtschaftlichsten Verwendung der Hilfsquellen ihrer Länder führen wird.

Sie sind entschlossen, auf diese Weise die Entwicklung ihrer Wehrkraft zu sichern, ohne den sozialen Fortschritt zu beeinträchtigen.

Sie werden es sich dabei angelegen sein lassen, die geistigen und sittlichen Werte zu wahren, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind und sie sind überzeugt, daß in der gemeinsamen Streitmacht, die ohne unterschiedliche Behandlung der beteiligten Staaten gebildet wird, die Vaterlandsliebe der Völker nicht an Kraft verlieren, sondern sich vielmehr festigen und in erweitertem Rahmen neue Gestalt finden wird.

Sie tun diesen Schritt in dem Bewußtsein, hiermit einen weiteren und bedeutsamen Abschnitt auf dem Wege zur Schaffung eines geeinten Europas zurückzulegen.

Sie haben daher beschlossen, eine Europäische Verteidigungsgemeinschaft zu gründen und zu diesem Zweck als Bevollmächtigte bestellt:

Der Präsident der Bundesrepublik Deutschland,

Herrn Dr. Konrad Adenauer, Bundeskanzler und Bundesminister des Auswärtigen;

Seine Majestät der König der Belgier,

Herrn Paul van Zeeland, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Französischen Republik,

Herrn Robert Schuman, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Der Präsident der Italienischen Republik,

Herrn de Gasperi, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin von Luxemburg,

Herrn Bech, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Ihre Majestät die Königin der Niederlande,

Herrn Stikker, Minister für Auswärtige Angelegenheiten;

Diese haben nach Austausch ihrer als gut und gehörig befundenen Vollmachten nachstehende Bestimmungen vereinbart:

Erster Titel - Grundsätzliche Bestimmungen

Kapitel I. Die Europäische Verteidigungsgemeinschaft

Artikel 1. Durch diesen Vertrag begründen die Hohen Vertragschließenden Teile unter sich eine EUROPÄISCHE VERTEIDIGUNGSGEMEINSCHAFT. Diese ist ihrem Wesen nach überstaatlich; sie hat gemeinsame Organe, gemeinsame Streitkräfte und einen gemeinsamen Haushalt.

Artikel 2. § 1 Die Gemeinschaft dient ausschließlich der Verteidigung.

§ 2 Sie gewährleistet daher nach Maßgabe dieses Vertrages die Sicherheit der Mitgliedstaaten gegen jede Aggression. Hierzu beteiligt sie sich im Rahmen des Nordatlantikpaktes an der westlichen Verteidigung und verwirklicht die Verschmelzung der Verteidigungsstreitkräfte der Mitgliedstaaten sowie den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz ihrer Hilfsquellen.

§ 3 Jede bewaffnete Aggression gegen irgendeinen der Mitgliedstaaten in Europa oder gegen die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird als ein Angriff gegen alle Mitgliedstaaten angesehen.

Die Mitgliedstaaten und die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte leisten dem so angegriffenen Staat mit allen ihnen zu Gebote stehenden militärischen und sonstigen Mitteln Hilfe und Beistand.

Artikel 3. § 1 Die Gemeinschaft verwendet die Mittel, die am wenigsten belasten und am meisten Erfolg bringen. Sie greift nur ein, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich ist; sie wahrt dabei die staatsbürgerlichen Rechte und die Grundrechte des einzelnen. Sie sorgt dafür, daß die Belange der Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, soweit dies irgendwie mit ihren eigenen wesentlichen Belangen vereinbar ist.

§ 2 Zur Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft stellen ihr die Mitgliedstaaten die erforderlichen Beiträge nach den Vorschriften der Artikel 87 und 94 zur Verfügung.

Artikel 4. Die Gemeinschaft wirkt bei ihrem Vorgehen mit den freien Völkern und mit jeder Organisation zusammen, welche die gleichen Ziele wie sie selbst verfolgt.

Artikel 5. Die Gemeinschaft arbeitet eng mit der Organisation des Nordatlantikpaktes zusammen.

Artikel 6. Der Vertrag läßt keinerlei unterschiedliche Behandlung der Mitgliedstaaten zu.

Artikel 7. Die Gemeinschaft hat Rechtspersönlichkeit.

Im zwischenstaatlichen Verkehr hat die Gemeinschaft die für die Durchführung ihrer Aufgaben und Erreichung ihrer Ziele erforderliche Rechts- und Geschäftsfähigkeit.

Die Gemeinschaft hat in jedem Mitgliedstaat die weitestgehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen dieses Staates zuerkannt ist; sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und veräußern, sowie klagen und verklagt werden.

Die Gemeinschaft wird durch ihre Organe im Rahmen ihrer Befugnisse vertreten.

Artikel 8. § 1 Die Organe der Gemeinschaft sind:

- Der Ministerrat, nachstehend "Der Rat" genannt;
- Die Gemeinsame Versammlung, nachstehend "Die Versammlung" genannt;
- Das Kommissariat der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft, nachstehend "Das Kommissariat" genannt;
- Der Gerichtshof.

§ 2 Unbeschadet des Artikels 126 bleibt der in diesem Vertrage festgelegte Aufbau der Organe bestehen, bis er durch das in Artikel 38 vorgesehene bundesstaatliche oder staatenbündische Gemeinwesen ersetzt wird.

Kapitel II. Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 9. Die Streitkräfte der Gemeinschaft, nachstehend "Europäische Verteidigungsstreitkräfte" genannt, bestehen aus Kontingenten, die der Gemeinschaft zur Verschmelzung nach Maßgabe dieses Vertrages von den Mitgliedstaaten zur Verfügung gestellt werden.

Kein Mitgliedstaat darf nationale Streitkräfte, außer den in Artikel 10 genannten, rekrutieren oder unterhalten.

Artikel 10. § 1 Die Mitgliedstaaten können nationale Streitkräfte zur Verwendung in außereuropäischen Gebieten, für die sie die Verteidigungspflicht übernommen haben, rekrutieren und unterhalten; das gleiche gilt für die Einheiten, die im Mutterland zur Ergänzung und Ablösung dieser Streitkräfte erforderlich sind.

§ 2 Die Mitgliedstaaten dürfen ferner zur Durchführung zwischenstaatlicher Aufgaben, die sie in Berlin, in Österreich oder gemäß den Entscheidungen der Vereinten Nationen übernommen

haben, nationale Streitkräfte rekrutieren und unterhalten. Nach Beendigung dieser Aufgaben werden diese Truppen aufgelöst oder der Gemeinschaft zur Verfügung gestellt. Mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation können die Truppen mit Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, die aus Kontingenten der betreffenden Mitgliedstaaten bestehen, ausgetauscht werden.

§ 3 Die in den einzelnen Mitgliedstaaten für den persönlichen Schutz des Staatsoberhauptes bestimmten Einheiten bleiben national.

§ 4 Die Mitgliedstaaten können nationale Seestreitkräfte unterhalten, und zwar einerseits zum Schutz der nichteuropäischen Gebiete, für die sie die in § 1 genannte Verteidigungspflicht übernommen haben, sowie zum Schutz der Verbindungen mit und zwischen diesen Gebieten, andererseits zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den in § 2 genannten zwischenstaatlichen Aufgaben und aus Abkommen, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages im Rahmen des Nordatlantikpaktes getroffen worden sind.

§ 5 Die Gesamtstärke der genannten nationalen Streitkräfte darf einschließlich der Ersatzeinheiten keinen solchen Umfang annehmen, daß der durch Regierungsabkommen der Mitgliedstaaten festgelegte Beitrag der Mitgliedstaaten zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beeinträchtigt wird.

Die Mitgliedstaaten können Einzelpersonen zwischen den, den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur Verfügung gestellten Kontingenten und den Streitkräften, die diesen nicht angehören, austauschen; doch darf sich daraus keine Verringerung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte ergeben.

Artikel 11. Polizei- und Gendarmeriestreitkräfte, die lediglich zur Erhaltung der inneren Ordnung bestimmt sind, können innerhalb der Mitgliedstaaten rekrutiert und unterhalten werden.

Der nationale Charakter dieser Streitkräfte wird durch diesen Vertrag nicht berührt.

Umfang und Art dieser im Gebiet der Mitgliedstaaten bestehenden Streitkräfte dürfen die Grenzen ihrer Aufgaben nicht überschreiten.

Artikel 12. § 1 Bei bestehenden oder drohenden Unruhen im europäischen Gebiet eines Mitgliedstaates wird diesem auf seinen Antrag vom Kommissariat der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Lage zu begegnen; der Rat wird unterrichtet.

Der Einsatz dieser Einheiten erfolgt nach den im Hoheitsgebiet des antragstellenden Mitgliedstaates geltenden Vorschriften.

§ 2 Falls Katastrophen oder Notstände eine sofortige Hilfe erforderlich machen, haben die zu wirksamem Einschreiten fähigen Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte, gleich welchen Ursprungs, ihre Mithilfe zur Verfügung zu stellen.

Artikel 13. Bei einer schweren Krise in einem außereuropäischen Gebiet, für das ein Mitgliedstaat die Verteidigungspflicht übernommen hat, wird diesem Mitgliedstaat auf seinen Antrag vom Kommissariat mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften

beigesteuerten Kontingente zur Verfügung gestellt, der erforderlich ist, um der Krise zu begegnen; der Rat wird unterrichtet. Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

Die militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen des oben bezeichneten Abzugs werden in jedem einzelnen Fall vom Kommissariat geprüft und mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates geregelt.

Artikel 14. Wird einem Mitgliedstaat eine zwischenstaatliche Aufgabe übertragen, die er außerhalb des in Artikel 120 § 1 bezeichneten Gebietes durchzuführen hat, so wird der Teil seiner zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften beigesteuerten Kontingente, der zur Durchführung dieser Aufgabe erforderlich ist, ihm auf seinen Antrag mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat zur Verfügung gestellt; der Rat muß mit einer Zweidrittel-Mehrheit zustimmen. Die so abgestellten Kontingente unterstehen nicht mehr der Gemeinschaft, bis sie ihr, sobald ihr Einsatz nicht mehr erforderlich ist, wieder zur Verfügung gestellt werden.

In einem solchen Fall findet Artikel 13 Absatz 2 Anwendung.

Artikel 15. § 1 Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte bestehen aus Wehrpflichtigen und Berufssoldaten oder langfristig dienenden Freiwilligen.

§ 2 Sie werden nach den Grundvorschriften der Artikel 68, 69 und 70 verschmolzen.

Sie tragen eine einheitliche Uniform.

Sie werden nach den im Militärprotokoll bestimmten Mustern aufgebaut. Der Aufbau kann durch einstimmigen Beschluß des Rates geändert werden.

§ 3 Die für die Aufstellung der Verbände bestimmten Kontingente werden von den Mitgliedstaaten gemäß einem zwischen den Regierungen vereinbarten Aufstellungsplan zur Verfügung gestellt. Dieser Plan kann nach Maßgabe des Artikels 44 geändert werden.

Artikel 16. Die Heimatverteidigung der Gebiete der Mitgliedstaaten gegen Angriffe jeder Art mit militärischen Zielen, die durch einen äußeren Feind hervorgerufen oder ausgeführt werden, erfolgt durch national-geschlossene Einheiten europäischer Rechtsstellung; diese sind in jedem Mitgliedstaat für die Verteidigung seines Gebietes besonders aufgebaut und ausgerüstet; für ihren Einsatz sind die in Artikel 18 vorgesehenen Behörden zuständig.

Artikel 17. Jeder Mitgliedstaat stellt den Schutz der Zivilbevölkerung sicher.

Artikel 18. § 1 Der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation kann sich, vorbehaltlich des in § 3 genannten Falles, vergewissern, daß die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zufriedenstellend aufgebaut, ausgerüstet, ausgebildet und einsatzbereit gemacht werden.

Sobald die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte einsatzbereit sind, stehen sie, vorbehaltlich des genannten Sonderfalles, dem Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation zur Verfügung; dieser hat ihnen gegenüber die Befugnisse und Pflichten, die sich aus seiner Stellung ergeben. Er teilt insbesondere der Gemeinschaft seine Bedürfnisse hinsichtlich der

Gliederung und Aufteilung der Streitkräfte mit; die entsprechenden Pläne werden gemäß Artikel 77 durchgeführt.

Die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte erhalten von den zuständigen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation im Rahmen der militärischen Zuständigkeit dieser Stellen technische Anweisungen.

§ 2 Im Krieg hat der zuständige Oberbefehlshaber der Nordatlantikpakt-Organisation gegenüber den bezeichneten Streitkräften die volle Gewalt und Verantwortung, die sich aus seiner Stellung als Oberbefehlshaber ergibt.

§ 3 Für die in der Heimatverteidigung und küstennahen Seeverteidigung der Mitgliedstaaten eingesetzten Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden die für Führung und Einsatz verantwortlichen Stellen entweder durch Abkommen im Rahmen der Nordatlantikpakt-Organisation oder durch Vereinbarung zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Gemeinschaft bestimmt.

§ 4 Erlicht der Nordatlantikpakt vor diesem Vertrag, so vereinbaren die Mitgliedstaaten die Stelle, der Führung und Einsatz der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte anvertraut werden.

Titel II. - Die Organe der Gemeinschaft

Kapitel I. Das Kommissariat

Artikel 19. Das Kommissariat hat nach Maßgabe dieses Vertrages Handlungs- und Aufsichtsbefugnisse zur Erfüllung der Aufgaben, die ihm nach dem Vertrag obliegen.

Artikel 19a. Das Kommissariat nimmt seine Tätigkeit auf, sobald seine Mitglieder ernannt sind.

Artikel 20. § 1 Das Kommissariat besteht aus neun Mitgliedern. Sie werden für sechs Jahre ernannt und auf Grund ihrer allgemeinen Befähigung ausgewählt.

Nur Staatsangehörige der Mitgliedstaaten können Mitglieder des Kommissariats werden. Ihn dürfen nicht mehr als zwei Mitglieder derselben Staatsangehörigkeit angehören.

Ausscheidende Mitglieder können wiederernannt werden.

Die Zahl der Mitglieder des Kommissariats kann durch einstimmige Entscheidung des Rates herabgesetzt werden.

§ 2 Die Mitglieder des Kommissariats dürfen bei der Erfüllung ihrer Pflichten weder Anweisungen von einer Regierung einholen, noch solche Anweisungen entgegennehmen. Sie haben jede Handlung zu unterlassen, die mit dem überstaatlichen Charakter ihrer Tätigkeit unvereinbar ist.

Jeder Mitgliedstaat verpflichtet sich, diesen überstaatlichen Charakter zu achten und nicht zu versuchen, die Mitglieder des Kommissariats bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beeinflussen.

Die Mitglieder des Kommissariats dürfen während ihrer Amtszeit keine weitere berufliche Tätigkeit ausüben.

Innerhalb von drei Jahren nach Amtsbeendigung darf kein ehemaliges Mitglied des Kommissariats eine berufliche Tätigkeit ausüben, die wegen ihres engen Zusammenhangs mit dieser Amtstätigkeit nach dem Urteil des von ihm oder vom Rat angerufenen Gerichtshofes unvereinbar mit den sich hieraus ergebenden Verpflichtungen ist. Bei Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift kann der Gerichtshof dem Betroffenen seine Ruhegehaltsansprüche aberkennen.

Artikel 21. § 1 Die Mitglieder des Kommissariats werden von den Regierungen der Mitgliedstaaten gemeinsam ernannt.

§ 2 Die nach Inkrafttreten dieses Vertrages zum ersten Mal ernannten Mitglieder bleiben von ihrer Ernennung an drei Jahre lang im Amt.

Wird während dieses ersten Zeitabschnitts aus einem der in Artikel 22 vorgesehenen Gründe ein Sitz frei, so wird er nach Maßgabe des § 1 neu besetzt.

Wird im Fall der Anwendung des Artikels 36 § 2 eine allgemeine Neubesetzung erforderlich, so wird das gleiche Verfahren angewandt.

§ 3 Nach Ablauf der dreijährigen Anlaufzeit findet eine allgemeine Neubesetzung statt.

§ 4 In der Folgezeit wird alle zwei Jahre ein Drittel der Mitglieder des Kommissariats neu bestellt.

Sofort nach der in § 3 vorgesehenen allgemeinen Neubesetzung bestimmt der Rat durch das Los diejenigen Mitglieder, deren Mandat mit Beendigung der ersten und der zweiten Zweijahresperiode erlischt.

§ 5 Falls die Mitglieder des Kommissariats nach Artikel 36 § 2 von ihren Ämtern zurücktreten, finden die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieses Artikels Anwendung.

Artikel 22. Abgesehen von den regelmäßigen Neubesetzungen endet das Amt eines Mitglieds des Kommissariats durch Tod, freiwilligen Rücktritt oder Amtsenthebung.

Das ausscheidende Mitglied wird für den Rest seiner Amtszeit nach Artikel 21 ersetzt. Eine Ersetzung findet nicht statt, wenn die verbleibende Amtszeit weniger als drei Monate beträgt.

Artikel 23. Jedes Mitglied des Kommissariats, das die Voraussetzungen für die Ausübung seines Amtes nicht mehr erfüllt oder eine schwere Verfehlung begangen hat, kann auf Antrag des Rates oder des Kommissariats durch den Gerichtshof seines Amtes enthoben werden.

In einem solchen Fall kann der Rat durch einstimmigen Beschluß dieses Mitglied seines Amtes vorläufig entheben und für seinen Ersatz sorgen, bis eine Entscheidung des Gerichtshofes vorliegt.

Artikel 24. § 1 Die Beschlüsse des Kommissariats werden mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Doch kommt kein Beschluß zustande, wenn nicht mindestens vier Stimmen für ihn angegeben sind.

§ 2 Die Geschäftsordnung legt die Beschlußfähigkeit fest. Diese kann erst bei einer Anwesenheit von fünf Mitgliedern eintreten.

§ 3 Beschließt der Rat gemäß Artikel 20 § 1, die Zahl der Mitglieder des Kommissariates herabzusetzen, so sorgt er unter denselben Bedingungen für die nötigen Angleichungen der in den beiden vorhergehenden Absätzen festgelegten Zahlen.

Artikel 25. § 1 Die Regierungen der Mitgliedstaaten ernennen gemeinsam den Präsidenten des Kommissariats aus der Mitte seiner Mitglieder.

Der Präsident wird für die Dauer von vier Jahren ernannt. Er kann wiedergewählt werden. Sein Amt endet in gleicher Weise wie das der Mitglieder des Kommissariates.

§ 2 Der Präsident ist von jeder Auslosung ausgeschlossen, die zum Verlust seiner Mitgliedschaft im Kommissariat und dadurch zu seiner Verkürzung der Dauer seines Präsidentenamtes führen könnte.

Wird der Präsident aus der Mitte der bereits amtierenden Mitglieder des Kommissariats gewählt, so verlängert sich seine Amtszeit als Mitglied des Kommissariats bis zum Ablauf seines Präsidentenamtes.

§ 3 Außer im Falle einer allgemeinen Neubesetzung erfolgt die Ernennung nach Anhörung der Mitglieder des Kommissariats.

Artikel 25a. Das Amt des ersten Präsidenten endet nach Ablauf von drei Jahren.

Artikel 26. § 1 Das Kommissariat erläßt eine allgemeine Organisationsordnung. Diese bestimmt insbesondere:

- a) welche Arten von Entscheidungen entsprechend dem Kollegialitätsgrundsatz vom Kommissariat gemeinsam zu treffen sind und welche Arten den Mitgliedern des Kommissariats zur Einzelentscheidung im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit übertragen werden können;
- b) wie die Aufgaben des Kommissariats derart zu verteilen sind, daß der Notwendigkeit eines dauerhaften Aufbaus Rechnung getragen wird, zugleich aber die Möglichkeit offen bleibt, die aus der praktischen Erfahrung sich als notwendig ergebenden Anpassungen vorzunehmen; diese Verteilung braucht nicht der Mitgliederzahl des Kommissariats zu entsprechen.

§ 2 Im Rahmen dieser Organisationsordnung werden Kommissariat und Präsident wie folgt tätig:

- a) Das Kommissariat bestimmt die Befugnisse seiner Mitglieder;
- b) der Präsident
 - stimmt die Ausübung dieser Befugnisse untereinander ab,
 - sorgt für die Durchführung der Beschlüsse,
 - nimmt die Verwaltung der Dienststellen wahr.

Nach Maßgabe des Artikels 123 können dem Präsidenten vorübergehende Sonderbefugnisse übertragen werden.

Artikel 27. Zur Ausübung seiner Befugnisse erläßt das Kommissariat Entscheidungen, spricht Empfehlungen aus und gibt Stellungnahmen ab.

Die Entscheidungen sind in allen ihren Teilen verbindlich.

Die Empfehlungen sind hinsichtlich der von ihnen bestimmten Ziele verbindlich, lassen jedoch denen, an die sie gerichtet sind, die Wahl der für die Erreichung dieser Ziele geeigneten Mittel.

Die Stellungnahmen sind nicht verbindlich.

Ist das Kommissariat befugt, eine Entscheidung zu erlassen, so kann es sich darauf beschränken, eine Empfehlung auszusprechen.

Artikel 28. Alle Entscheidungen und Empfehlungen sowie alle Stellungnahme des Kommissariats werden in der vom Rat beschlossenen Art und Weise veröffentlicht oder zugestellt.

Die für die Regierung eines Mitgliedstaates bestimmten Entscheidungen, Empfehlungen oder Stellungnahmen des Kommissariats sind an die von diesem Staat hierfür bestimmte Behörde zu richten.

Artikel 29. Das Kommissariat erstattet dem Rat regelmäßig Bericht. Es erteilt dem Rat die von ihm angeforderten Auskünfte und nimmt die Untersuchungen vor, mit denen es von ihm beauftragt wird. Kommissariat und Rat unterrichten und beraten einander.

Artikel 30. Das Kommissariat verfügt über das erforderliche Zivil- und Militärpersonal zur Durchführung aller ihm durch diesen Vertrag übertragenen Aufgaben. Die zivilen und militärischen Dienststellen, die es hierfür einrichtet, sind einander gleichgeordnet.

Artikel 31. § 1 Die Dienstgrade oberhalb des Kommandeurs einer nationalgeschlossenen Grundeinheit werden durch Entscheidung des Kommissariats mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.

§ 2 Vorläufig werden die Dienstgrade in den national-geschlossenen Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte nach der Wahl der einzelnen Mitgliedstaaten:
- entweder auf Vorschlag des Kommissariats von den zuständigen nationalen Behörden,
- oder auf Vorschlag der vorgesetzten Dienststellen nach Anhörung nationaler Behörden vom Kommissariat verliehen.

§ 3 a) Die Dienststellen des Kommandeurs einer Grundeinheit, eines Generales, der Befehlsgewalt über alle Verbände verschiedener Staatsangehörigkeit hat, sowie vom Rat bestimmte hohe Stellen im Kommissariat werden vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates verliehen.

b) Alle anderen militärischen Dienststellen werden durch Entscheidung des Kommissariats besetzt; er berücksichtigt die Vorschläge der vorgesetzten Dienststellen.

§ 4 Von den zivilen Dienststellungen werden die dem Kommissariat unmittelbar verantwortlichen Dienststellenleiter vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates ernannt.

Artikel 32. Das Kommissariat stellt alle zweckdienlichen Verbindungen zu den Mitgliedstaaten, dritten Staaten und allgemein zu allen internationalen Organisationen her,

deren Mitwirkung sich zur Erreichung der Ziele dieses Vertrages als notwendig erweisen sollte.

Kapitel II. Die Versammlung

Artikel 33. § 1 Die Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft ist die in Artikel 20 und 21 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl vom 18. April 1951 vorgesehene Versammlung; sie wird durch je drei Abgeordnete der Bundesrepublik Deutschland, Frankreichs und Italiens ergänzt; diese werden in der gleichen Weise und für die gleiche Dauer wie die anderen Abgeordneten gewählt, und ihre erste Amtszeit endet zur gleichen Zeit wie die der anderen Abgeordneten.

Die so ergänzte Versammlung übt die Befugnisse aus, die dieser Vertrag überträgt. Sie kann, falls sie es für erforderlich hält, ihren Präsidenten und ihr Büro wählen und sich eine Geschäftsordnung

§ 2 Gelangt die im Artikel 38 § 2 bezeichnete Konferenz innerhalb eines Jahres nach ihrer Einberufung zu keinem Übereinkommen, so werden die Vorschriften des § 1 noch vor Beendigung der Arbeiten der Versammlung von den Mitgliedstaaten gemeinsam geprüft.

Artikel 34. Die Versammlung hält jährlich eine Sitzungsperiode ab. Sie tritt, ohne daß es einer Einberufung bedarf, am letzten Dienstag des Monats Oktober zusammen. Die Dauer der Sitzungsperiode darf einen Monat nicht überschreiten.

Die Versammlung kann auf Antrag des Kommissariats, des Rates, des Präsidenten der Versammlung oder der Mehrheit ihrer Mitglieder oder in dem in Artikel 46 bezeichneten Falle auf Antrag eines Mitgliedstaates zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen werden.

Artikel 34a. Die Versammlung tritt einen Monat nach dem Beginn der Tätigkeit des Kommissariats auf dessen Einberufung hin zusammen. Die Vorschriften des Artikels 34 über die Dauer der ordentlichen Sitzungsperiode der Versammlung finden auf die erste Sitzungsperiode keine Anwendung.

Die Versammlung kann von ihrem Zusammentritt an die ihr durch diesen Vertrag übertragenen Befugnisse ausüben, mit Ausnahme des in Artikel 36 § 2 vorgesehenen Mißtrauensvotums, das nicht vor Ablauf eines Jahres nach Beginn der Tätigkeit des Kommissariats erfolgen kann.

Artikel 35. Die Mitglieder des Kommissariats können an allen Sitzungen der Versammlung teilnehmen. Der Präsident oder die vom Kommissariat aus seiner Mitte bestimmten Mitglieder sind auf ihren Antrag zu hören. Das Kommissariat antwortet mündlich oder schriftlich auf die ihm von der Versammlung oder deren Mitgliedern gestellten Fragen.

Die Mitglieder des Rates können ebenfalls an allen Sitzungen teilnehmen und sind auf ihren Antrag zu hören.

Artikel 36. § 1 Das Kommissariat legt der Versammlung jedes Jahr einen Monat vor Beginn der ordentlichen Sitzung einen Gesamtbericht über seine Tätigkeit vor. Die Versammlung erörtert diesen Bericht; die kann hierzu Stellung nehmen und Wünsche und Anregungen aussprechen.

§ 2 Wird auf Grund der Amtsführung des Kommissariats ein Mißtrauensantrag eingebracht, so darf die Versammlung über diesen Antrag nicht vor Ablauf von mindestens drei Tagen nach seiner Einbringung und nur in offener Abstimmung entscheiden.

Wird der Mißtrauensantrag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder der Versammlung angenommen, so müssen die Mitglieder des Kommissariats geschlossen zurücktreten. Sie führen die laufenden Geschäfte bis zu ihrer Ablösung gemäß Artikel 21 weiter.

Artikel 37. Die Geschäftsordnung der Versammlung wird mit Stimmenmehrheit ihrer Mitglieder aufgestellt.

Die Verhandlungen der Versammlungen werden in der von ihr bestimmten Weise veröffentlicht.

Artikel 38. § 1 Innerhalb der im letzten Absatz dieses Artikels vorgesehenen Fristen untersucht die Versammlung:

- a) die Bildung einer Versammlung der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft durch Wahl auf demokratischer Grundlage;
- b) die Befugnisse, die einer solchen Versammlung zu übertragen wären; F- Jy• c) die Änderungen, die gegebenenfalls an den Vorschriften dieses Vertrages über die übrigen Organe der Gemeinschaft vorgenommen werden müßten, insbesondere, um eine angemessene Vertretung der Staaten sicherzustellen.

Bei ihren Untersuchungen hat sich die Versammlung insbesondere von nachstehenden Grundsätzen leiten zu lassen:

Die endgültige Organisation, die an die Stelle der vorläufigen Organisation treten wird, soll so beschaffen sein, daß sie den Bestandteil eines späteren bundesstaatlichen oder staatenbündischen Gemeinwesens bilden kann, das auf dem Grundsatz der Gewaltenteilung beruhen und insbesondere über ein Zweikammernsystem verfügen soll.

Die Versammlung hat ferner die Fragen zu prüfen, die sich aus dem Nebeneinander verschiedener, bereits vorhandener oder zu schaffender Organisationen für europäische Zusammenarbeit ergeben, um deren Zusammenfassung im Rahmen des bundesstaatlichen oder staatenbündischen Aufbaus sicherzustellen.

§ 2 Die Vorschläge der Versammlung sind dem Rat binnen sechs Monaten nach Aufnahme ihrer Tätigkeit vorzulegen. Diese Vorschläge sind sodann mit der Stellungnahme des Rates vom Präsidenten der Versammlung den Regierungen der Mitgliedstaaten zuzuleiten; diese haben binnen drei Monaten eine Konferenz zur Prüfung der Vorschläge einzubringen.

Kapitel III. Der Rat

Artikel 39. § 1 Der Rat hat die allgemeine Aufgabe, die Tätigkeit des Kommissariats und die Politik der Regierungen der Mitgliedstaaten miteinander in Einklang zu bringen.

§ 2 Der Rat kann im Rahmen dieses Vertrages Richtlinien für die Tätigkeit des Kommissariats erlassen.

Diese Richtlinien werden einstimmig beschlossen.

In allen Fragen, für die der Rat keine Richtlinien erteilt hat, kann das Kommissariat zur Verwirklichung der im Vertrag festgelegten Ziele nach Maßgabe dieses Vertrages tätig werden.

§ 3 Gemäß den Vorschriften dieses Vertrages

- a) erläßt der Rat Entscheidungen,
- b) erteilt der Rat Zustimmungen, die das Kommissariat einholen muß, bevor es Entscheidungen erläßt oder Empfehlungen ausspricht.

§ 4 Sofern dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, hat der Rat mit einfacher Mehrheit seine Entscheidungen zu treffen und seine Stellungnahmen abzugeben.

§ 5 Bei Anhörung des Rates durch das Kommissariat berät der Rat, ohne notwendigerweise eine Abstimmung vorzunehmen. Die Beratungsniederschriften werden dem Kommissariat übermittelt.

Artikel 40. Der Rat besteht aus den Vertretern der Mitgliedstaaten.

Jeder Staat entsendet ein Mitglied seiner Regierung; dieses kann sich durch einen Stellvertreter vertreten lassen.

Der Rat ist so einzurichten, daß er jederzeit tätig werden kann. Zu diesem Zweck muß jeder Mitgliedstaat ständig einen Vertreter haben, der in der Lage ist, unverzüglich an den Beratungen des Rates teilzunehmen.

Die Präsidentschaft wird von den Mitgliedern des Rates nacheinander in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedstaaten für je drei Monate wahrgenommen.

Artikel 41. Der Rat tritt so oft wie nötig, mindestens aber alle drei Monate zusammen. Er wird durch seinen Präsidenten entweder aus eigenem Entschluß oder auf Antrag eines seiner Mitglieder oder des Kommissariats einberufen.

Artikel 41a. Der Rat tritt sofort nach Inkrafttreten des Vertrages zusammen.

Artikel 42. Bei Abstimmungen kann jedes Mitglied des Rates von einem einzigen der anderen Mitglieder zur Ausübung dessen Stimmrechts ermächtigt werden.

Artikel 43. § 1 Soweit dieser Vertrag eine mit einfacher Mehrheit zu beschließende Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, so ist diese Zustimmung zustandegekommen, wenn ihr zustimmen:

- die absolute Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten,
- bei Stimmgleichheit die Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten, die der Gemeinschaft zusammen mindestens zwei Drittel der gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen.

§ 2 Soweit dieser Vertrag eine mit qualifizierter Mehrheit zu beschließende Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, so ist diese Zustimmung oder Entscheidung zustandegekommen:

- mit der entsprechend bezeichneten Mehrheit, wenn in ihr die Stimmen der Vertreter derjenigen Mitgliedstaaten enthalten sind, die der Gemeinschaft zusammen mindestens zwei

Drittel der gesamten Beiträge der Mitgliedstaaten zur Verfügung stellen;
- wenn die Vertreter von fünf Mitgliedstaaten für sie stimmen.

§ 3 Soweit dieser Vertrag eine einstimmige Zustimmung oder Entscheidung des Rates vorsieht, sind hierzu die Stimmen aller im Rat anwesenden oder vertretenen Mitgliedstaaten erforderlich; Stimmenthaltungen stehen der Zustimmung oder der Entscheidung nicht entgegen.

§ 4 In §§ 1 und 2 dieses Artikels ist unter dem Wort "Beiträge" der Mittelwert zwischen dem prozentualen Anteil an den während des vorangehenden Haushaltsjahres tatsächlich geleisteten finanziellen Beiträgen und dem prozentualen Anteil an den Stärken der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte am ersten Tage des laufenden Haushaltsjahres zu verstehen.

Artikel 43a. § 1 Bis zu dem Zeitpunkt, der für die Durchführung des Planes zur Aufstellung der ersten Welle der Streitkräfte festgesetzt ist, wird der in Artikel 43 § 4 genannten Mittelwert der von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge abgerundet in folgender Weise festgesetzt:

Deutschland 3
Belgien 2
Frankreich 3
Italien 3
Luxemburg 1
Niederlande 2

§ 2 Während der in vorstehendem Paragraphen bezeichneten Übergangszeit gilt der Betrag der in Artikel 43 § 1 für die Mehrheit geforderten Beiträge als erreicht, wenn er mindestens 9/14 des Gesamtwertes der obigen abgerundeten Beiträge der Mitgliedstaaten erreicht.

Artikel 44. Änderungen der Vorschriften über die Rechtsstellung des Personals und der Vorschriften über die allgemeine Organisation, die personelle Ergänzung, die Stärken und die Stämme der Streitkräfte sowie Änderungen des Planes für die Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte werden vom Rat auf Vorschlag eines seiner Mitglieder oder des Kommissariats einstimmig beschlossen und von letzterem in Kraft gesetzt.

Artikel 45. Der Rat setzt die Gehälter, Vergütungen und Ruhegehälter für den Präsidenten und die Mitglieder des Kommissariats fest.

Artikel 46. Auf Antrag eines seiner Mitglieder kann der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit das Kommissariat zur Vornahme jeder Maßnahme im Bereich seiner Zuständigkeit auffordern.

Kommt das Kommissariat dieser Aufforderung nicht nach, so kann der Rat oder ein Mitgliedstaat zwecks Anwendung des Artikels 36 § 2 die Versammlung anrufen.

Artikel 47. § 1 Der Rat entscheidet darüber, ob eine gemeinsame Sitzung des Nordatlantikpaktrates und des Rates der Gemeinschaft beantragt werden soll.

§ 2 Beschlüsse, die bei den gemeinsamen Sitzungen der beiden Räte einstimmig gefaßt werden, sind für die Organe der Gemeinschaft bindend.

Artikel 48. Der in § 4 des Protokolls über die Beziehungen zwischen der Nordatlantikpakt-Organisation und der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft vorgesehene Beschluß wird einstimmig gefaßt.

Artikel 49. Die Beratungsniederschriften des Rates werden den Mitgliedstaaten und dem Kommissariat übermittelt.

Artikel 50. Der Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

Kapitel IV. Der Gerichtshof

Artikel 51. Der Gerichtshof sichert die Wahrung des Rechtes bei der Auslegung und Anwendung dieses Vertrages und der Durchführungsbestimmungen.

Artikel 52. Der Gerichtshof ist der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Artikel 53. Der Gerichtshof wird bei der Erfüllung seiner Aufgabe nach Maßgabe des Justizprotokolles und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung von einer Gerichtsorganisation unterstützt; diese umfaßt insbesondere untere Gerichte europäischen Charakters.

Artikel 54. § 1 Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat, der Rat oder die Versammlung Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats anfechtet; die Klagen können auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.

§ 2 Die Klagen sind binnen eines Monats nach Veröffentlichung oder Zustellung der Entscheidung oder Empfehlung zu erheben.

§ 3 Im Fall der Aufhebung verweist der Gerichtshof die Sache an das Kommissariat zurück. Dieses hat die Maßnahmen zu ergreifen, die sich aus der aufhebenden Entscheidung ergeben.

Artikel 55. § 1 Ist das Kommissariat auf Grund einer Vorschrift dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften verpflichtet, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, und kommt es dieser Verpflichtung nicht nach, so können die Mitgliedstaaten oder der Rat das Kommissariat mit der Angelegenheit befassen.

Das gleiche gilt, falls das Kommissariat auf Grund einer Vorschrift dieses Vertrages oder der Durchführungsvorschriften befugt ist, eine Entscheidung zu erlassen oder eine Empfehlung auszusprechen, dies aber unterläßt, und wenn diese Unterlassung einen Ermessensmißbrauch darstellt.

§ 2 Hat das Kommissariat binnen zwei Monaten keine Entscheidung erlassen oder keine Empfehlung ausgesprochen, so gilt das Schweigen als Ablehnung; gegen die hierin liegende Entscheidung kann binnen eines weiteren Monats der Gerichtshof angerufen werden.

Artikel 56. § 1 Ist ein Mitgliedstaat der Ansicht, daß eine Handlung oder Unterlassung des Kommissariates in einem bestimmten Falle geeignet ist, bei ihm tiefgreifende und anhaltende Störungen hervorzurufen, so kann er das Kommissariat damit befassen.

Dieses stellt, falls hierzu Anlaß besteht, nach Anhörung des Rates das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes fest und entscheidet über die im Rahmen dieses Vertrages zu treffenden Maßnahmen, um diesem Sachverhalt unter Wahrung der wesentlichen Belange der Gemeinschaft ein Ende zu machen. Das Kommissariat hat hierüber binnen zwei Wochen zu entscheiden.

§ 2 Wird gegen diese Entscheidung oder gegen eine Entscheidung, die ausdrücklich oder stillschweigend das Vorliegen eines solchen Sachverhaltes verneint, auf Grund dieses Artikels Klage erhoben, so hat der Gerichtshof ein uneingeschränktes Nachprüfungsrecht sowie das Recht, einstweilig alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.

§ 3 Im Falle der Aufhebung hat das Kommissariat im Rahmen des vom Gerichtshof gefällten Urteils Maßnahmen zu den in § 1 Absatz 2 vorgesehenen Zwecken zu treffen.

Artikel 57. § 1 Der Gerichtshof ist zur Entscheidung über Nichtigkeitsklagen zuständig, mit denen ein Mitgliedstaat, das Kommissariat oder die Versammlung Beschlüsse des Rates anfecht; die Klagen können auf Unzuständigkeit, Verletzung wesentlicher Formvorschriften, Verletzung des Vertrages oder irgendeiner bei seiner Durchführung anzuwendenden Rechtsnorm oder auf Ermessensmißbrauch gestützt werden.

§ 2 Die Klage ist binnen einem Monat nach Bekanntgabe des Beschlusses des Rates an die Mitgliedstaaten oder an das Kommissariat zu erheben.

Artikel 58. § 1 Auf Klage eines der Mitgliedstaaten oder des Kommissariates kann der Gerichtshof die Beschlüsse der Versammlung aufheben.

Diese Klage kann nur auf Unzuständigkeit oder Verletzung wesentlicher Formvorschriften gestützt werden.

§ 2 Die Klage ist binnen einem Monat nach Veröffentlichung des Beschlusses der Versammlung zu erheben.

Artikel 59. Die bei dem Gerichtshof erhobenen Klagen haben keine aufschiebende Wirkung.

Der Gerichtshof kann jedoch, wenn es die Umstände nach seiner Ansicht erfordern, die Vollstreckung der angefochtenen Entscheidung oder Empfehlung aussetzen.

Er kann jede andere erforderliche einstweilige Anordnung treffen.

Artikel 60. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Justizprotokolls und der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung für alle Streitigkeiten über die Haftung der Gemeinschaft und über die Rechtsstellung der in ihrem Dienst stehenden Personen zuständig.

Artikel 61. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe des Justizprotokolls und der in Artikel 87 vorgesehenen Gerichtsordnung in Strafsachen zuständig.

Artikel 61a. Bis zum Inkrafttreten einer gemeinsamen Militärstrafgesetzgebung werden Übergangsbestimmungen im Justizprotokoll vorgesehen.

Artikel 62. Der Gerichtshof ist ausschließlich zuständig zur Entscheidung über die Gültigkeit von Entscheidungen oder Empfehlungen des Kommissariats sowie von Beschlüssen des

Rates, falls bei einem Streitfall von einem staatlichen Gericht diese Gültigkeit in Frage gestellt wird; er erkennt im Wege der Vorabentscheidung; die Vorschriften der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung bleiben unberührt.

Artikel 63. Der Gerichtshof ist nach Maßgabe seiner Satzung für Entscheidungen auf Grund einer Schiedsklausel zuständig, die in einem von der Gemeinschaft oder für ihre Rechnung abgeschlossenen öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Verträge enthalten ist.

Artikel 64. Der Gerichtshof ist zur Entscheidung in allen anderen Fällen zuständig, die in einer Zusatzbestimmung zu diesem Vertrag vorgesehen sind.

Er kann außerdem in allen mit dem Gegenstand dieses Vertrages in Zusammenhang stehenden Fällen entscheiden, wenn die Gesetze eines Mitgliedstaates ihn für zuständig erklären.

Artikel 65. § 1 Jeder Streit unter den Mitgliedstaaten über die Anwendung dieses Vertrages, der sich nicht auf anderem Wege beilegen läßt, kann auf Grund eines gemeinsamen Antrages der am Streite beteiligten Staaten oder auf Antrag eines von ihnen dem Gerichtshof vorgelegt werden.

§ 2 Der Gerichtshof ist ferner zuständig über jeden im Zusammenhang mit dem Gegenstand dieses Vertrages stehenden Streit unter Mitgliedstaaten zu entscheiden, wenn dieser Streit bei ihm auf Grund eines Schiedsvertrages anhängig gemacht wird.

Artikel 66. Die Entscheidungen des Gerichtshofes sind im Gebiet der Mitgliedstaaten vollstreckbar.

Die Zwangsvollstreckung auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten erfolgt nach dem in jedem dieser Staaten geltenden Verfahrensrecht; insbesondere kann die Vollstreckung gegenüber einem Mitgliedstaat nur insoweit erfolgen, als dies in den Vollstreckungsvorschriften dieses Staates vorgesehen ist.

Diese Vollstreckung erfolgt nach Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß den Bestimmungen des Staates, auf dessen Gebiet die Entscheidung vollstreckt werden soll; dabei ist lediglich die Echtheit der Urschrift der Entscheidungen nachzuprüfen. Die Erteilung dieser Vollstreckungsklausel erfolgt auf Veranlassung eines von jeder Regierung hierfür bestimmten Ministers.

Artikel 67. Die Ausführungen dieses Kapitels und des Justizprotokolls wird durch Abkommen der Mitgliedstaaten in einer Gerichtsordnung geregelt. Diese wird insbesondere die zur Anpassung notwendigen Änderungen der Satzung des Gerichtshofes, die dem Vertrag über die Gründung der Gemeinschaft für Kohle und Stahl beigefügt ist, enthalten.

Dritter Titel - Militärische Bestimmungen

Kapitel I. Organisation und Verwaltung der Europäischen Verteidigungstreitkräfte

Artikel 68. § 1 Die Grundeinheiten, in denen die verschiedenen Waffen der Landstreitkräfte zusammenwirken, setzen sich aus Truppenteilen gleicher nationaler Herkunft zusammen. Diese Grundeinheiten sollen so beweglich sein wie dies der Grundsatz der Wirksamkeit

erlaubt. Sie werden so weit wie möglich von Versorgungsaufgaben entlastet und unterstehen hinsichtlich ihrer Versorgung und ihres Unterhaltes gemischten (integrierten) höheren Stäben.

§ 2 Die Armeekorps setzen sich aus Grundeinheiten verschiedener nationaler Herkunft zusammen; in Sonderfällen, die sich aus taktischen oder organisatorischen Notwendigkeiten ergeben und auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates bestimmt werden, sind Ausnahmen zulässig. Ihre taktischen Unterstützungseinheiten sowie die Verbände für versorgungsmäßige Unterstützung sind gemischt, diese Einheiten in der Größe planmäßig gegliederter Regimenter oder Bataillone bleiben national-geschlossen; ihre Aufteilung nach Nationalitäten wird nach dem zwischen den Grundeinheiten bestehenden Verhältnis wahrgenommen. Führung und Stab der Armeekorps sind gemischt (integriert); diese Eingliederung wird in der für die wirksamste Verwendung geeignetsten Weise durchgeführt.

§ 3 Die Grundeinheiten und ihre Unterstützungs- und Versorgungstruppen können gelegentlich Armeekorps der Nordatlantikpakt-Organisation und umgekehrt können Nordatlantikpakt-Divisionen europäischen Armeekorps unterstellt werden.

Die Führungsstäbe der Nordatlantikpakt-Streitkräfte, denen die europäischen Einheiten organisch angegliedert sind, gliedern sich aus diesen Einheiten stammende Teile ein und umgekehrt.

Artikel 69. § 1 Die Grundeinheiten der Luftwaffe, deren jede entsprechend ihrer Hauptaufgabe mit gleichartigem Kampfmateriale ausgestattet ist, setzen sich aus Verbänden gleicher nationaler Herkunft zusammen.

Diese Grundeinheiten werden soweit wie möglich von Versorgungsaufgaben entlastet und unterstehen hinsichtlich ihres Einsatzes und ihres Unterhaltes gemischten höheren Stäben.

§ 2 Eine bestimmte Anzahl von Grundeinheiten verschiedener nationaler Herkunft wird in den im Militärprotokoll vorgesehenen höheren gemischten Stäben zusammengefaßt; in Sonderfällen, die sich aus taktischen oder organisatorischen Notwendigkeiten ergeben und auf Vorschlag des Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation vom Kommissariat mit einstimmiger Zustimmung des Rates bestimmt werden, sind Ausnahmen zulässig. Die Einheiten für die versorgungsmäßige Unterstützung sind gemischt; die grundlegenden Versorgungseinheiten bleiben national-geschlossen; ihre Aufteilung nach Nationalitäten erfolgt nach dem zwischen den Grundeinheiten bestehenden Verhältnis.

§ 3 Europäische Grundeinheiten und ihre Versorgungseinheiten können Nordatlantikpakt-Führungsstäben und umgekehrt können Nordatlantikpakt-Grundeinheiten europäischen Führungsstäben unterstellt werden.

Die Nordatlantikpakt-Führungsstäbe, denen europäische Einheiten organisch angegliedert sind, gliedern sich europäische Elemente ein und umgekehrt.

Artikel 70. § 1 Die europäischen Seestreitkräfte setzen sich aus Einheiten zusammen, die den küstennahen Schutz der europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten versehen und durch Übereinkommen zwischen den Regierungen festgelegt werden.

§ 2 Die Kontingente der europäischen Seestreitkräfte bilden national-geschlossene Gruppen europäischer Rechtsstellung, denen eine gleiche taktische Aufgabe zufällt.

§ 3 Diese Gruppen können gelegentlich vollständig oder teilweise in Verbände der Nordatlantikpakt-Organisation eingegliedert werden, deren Führung sich von diesem Augenblick an aus ihnen stammende Teile eingliedert.

Artikel 71. Das Kommissariat stellt mit einstimmiger Zustimmung des Rates die Pläne für die Organisation der Streitkräfte auf. Es sorgt für ihre Durchführung.

Artikel 72. § 1 Die aktive Dienstzeit der zu den Europäischen Verteidigungsstreitkräften Eingezogenen ist von gleicher Dauer.

§ 2 Die Vereinheitlichung wird auf Vorschlag des Kommissariates durch einstimmige Entscheidung des Rates so schnell wie möglich durchgeführt.

Artikel 73. § 1 Die Rekrutierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in den einzelnen Mitgliedstaaten wird durch die Gesetze jedes Mitgliedstaates im Rahmen der gemeinsamen grundsätzlichen Bestimmungen geregelt, die im Militärprotokoll festgelegt sind.

§ 2 Das Kommissariat verfolgt die von den Mitgliedstaaten in Übereinstimmung mit diesem Vertrag durchgeführten Rekrutierungsmaßnahmen und richtet zur Sicherstellung der Einheitlichkeit gegebenenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten.

§ 3 Von einem Zeitpunkt an, der durch die Regierungen der Mitgliedstaaten in einem gemeinsamen Übereinkommen bestimmt wird, führt das Kommissariat die Rekrutierung nach Vorschriften durch, die in diesem Übereinkommen im Rahmen der im Militärprotokoll festgelegten gemeinsamen grundsätzlichen Bestimmungen getroffen werden.

Artikel 74. § 1 Das Kommissariat führt die Ausbildung und Aufstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte nach einheitlichen Grundsätzen und Methoden durch. Insbesondere leitet es die Schulen der Gemeinschaft.

§ 2 Bei Anwendung der in § 1 aufgestellten Grundsätze wird auf Antrag eines Mitgliedstaates die besondere Lage berücksichtigt, die sich für ihn aus der verfassungsmäßigen Verankerung mehrerer Amtssprachen ergibt.

Artikel 75. Das Kommissariat bereitet in Beratung mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die Pläne für die Mobilmachung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte vor.

Unbeschadet der in Artikel 38 vorgesehenen endgültigen Organisation ist die Auslösung der Mobilmachung Angelegenheit der Mitgliedstaaten; die Mobilmachungsmaßnahmen werden nach Maßgabe von Abkommen zwischen dem Kommissariat und den Mitgliedstaaten teils vom Kommissariat, teils von den Staaten durchgeführt.

Artikel 76. Das Kommissariat führt die unerläßlichen Inspektionen und Kontrollen durch.

Artikel 77. § 1 Das Kommissariat bestimmt die Dislozierung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte im Rahmen der Empfehlungen des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation. Bei nicht zu beseitigenden Meinungsverschiedenheiten kann das Kommissariat von diesen Empfehlungen nur mit einstimmiger Genehmigung des Rates abweichen.

Im Rahmen der in Absatz 1 bezeichneten allgemeinen Beschlüsse beschließt das Kommissariat nach Beratung mit dem Staate, in dem die Truppen stationiert werden, die Durchführungsmaßnahmen.

§ 2 Bei Meinungsverschiedenheiten über wesentliche Punkte kann der betroffene Staat den Rat anrufen. Spricht sich der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit zugunsten des Beschlusses des Kommissariats aus, so muß sich der Staat diesem Beschluß fügen.

Vorstehende Bestimmungen berühren nicht die den Mitgliedstaaten nach Artikel 56 zustehenden Befugnisse.

Artikel 78. Das Kommissariat verwaltet gemäß den Vorschriften dieses Vertrages das Personal und Material.

Es wacht über eine Verteilung mit dem Ziel, die Einheitlichkeit der Bewaffnung und Ausrüstung der Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte zu sichern.

Artikel 78a. § 1 Mit dem Beginn seiner Tätigkeit

- stellt das Kommissariat gemäß den Bestimmungen eines gemeinsamen Übereinkommens der Mitgliedstaaten und im Rahmen der Pläne der Organisation des Nordatlantikpaktes die Pläne für die Aufstellung und Ausrüstung der ersten Welle der Streitkräfte auf;
- bestimmt es und organisiert die von den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes zu erbittende Unterstützung im Hinblick auf die Ausbildung der Kontingente;
- stellt es eine vorläufige kurzgefaßte Dienstanweisung über die wesentlichen Punkte auf.

§ 2 Mit Beginn seiner Tätigkeit nimmt das Kommissariat die Aufstellung der Verbände der ersten Welle der Streitkräfte auf.

§ 3 Mit Inkrafttreten des Vertrages unterstehen die bereits bestehenden Einheiten und die von den Mitgliedstaaten zur Vervollständigung dieser ersten Welle zu rekrutierenden Kontingente unmittelbar der Gemeinschaft; sie werden dem Kommissariat unterstellt, das ihnen gegenüber die in diesem Vertrag vorgesehenen Befugnisse nach Maßgabe des Militärprotokolls ausübt.

§ 4 Das Kommissariat legt dem Rat in kürzester Zeit die in § 1 aufgeführten Pläne und Entwürfe vor.

Der Rat beschließt:

- einstimmig über den Plan der Aufstellung der ersten Welle der Streitkräfte;
- mit Zweidrittel-Mehrheit die sonstigen Vorschriften.

Die Vorschriften werden vom Kommissariat in Kraft gesetzt, sobald der Rat sie beschlossen hat.

Artikel 79. Eine für die Mitglieder der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte geltende einheitliche allgemeine Militärdisziplinarordnung wird durch Vereinbarung zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten geschaffen und nach den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der einzelnen Mitgliedstaaten ratifiziert.

Kapitel II. Statut der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte

Artikel 80. § 1 Bei Ausübung der ihr durch diesen Vertrag übertragene Zuständigkeit und unbeschadet der Rechte und Pflichten der Mitgliedstaaten,
- hat die Gemeinschaft bezüglich der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und ihrer Angehörigen die gleichen Rechte und Pflichten, die die Staaten nach dem Völkergewohnheitsrecht bezüglich ihrer nationalen Streitkräfte und deren Angehörigen haben;
- ist die Gemeinschaft gehalten, die Regeln des vertraglich festgelegten Kriegsrechtes, die einen oder mehrere Mitgliedstaaten binden, zu achten.

§ 2 Völkerrechtlich genießen daher die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die gleiche Behandlung wie die nationalen Streitkräfte der Staaten und deren Angehörige.

Artikel 81. § 1 Die Gemeinschaft sorgt dafür, daß die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte und deren Angehörige die Regeln des Völkerrechts beachten. Sie sichert die Bestrafung jeder Verletzung dieser Regeln durch diese Streitkräfte oder deren Angehörige.

§ 2 Bei einer derartigen Verletzung durch die Streitkräfte dritter Staaten ergreift die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Außerdem ergreifen die Mitgliedstaaten ihrerseits gegen jede Verletzung der Regeln des Völkerrechts, die gegenüber den Europäischen Verteidigungsstreitkräften oder deren Angehörigen begangen wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Strafmaßnahmen und alle anderen geeigneten Maßnahmen.

Artikel 82. Die Rechtstellung der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte wird durch ein besonderes Abkommen geregelt.

Vierter Titel - Finanzielle Bestimmungen

Artikel 83. Die Finanzverwaltung der Gemeinschaft regelt sich nach den Vorschriften dieses Vertrages, des Finanzprotokolls und der Finanzordnung.

Um die Beachtung dieser Vorschriften sicherzustellen, wird ein Finanzkontrolleur bestellt und ein Rechnungsprüfungshof eingerichtet, deren Aufgaben in den folgenden Artikeln festgelegt sind.

Artikel 84. Der Finanzkontrolleur ist vom Kommissariat unabhängig und dem Rat verantwortlich. Er wird vom Rat einstimmig ernannt. Die Amtszeit des Finanzkontrolleurs beträgt fünf Jahre. Er kann wiedervernannt werden.

Artikel 85. Der Rechnungsprüfungshof ist eine unabhängige Kollegialbehörde, in der Angehörige jedes Mitgliedstaates vertreten sind.

Der Rat setzt einstimmig die Zahl der Mitglieder dieser Behörde fest und ernennt mit Zweidrittel-Mehrheit die Mitglieder und den Präsidenten. Die Amtszeit der Mitglieder des Rechnungsprüfungshofes beträgt fünf Jahre; sie können wiedervernannt werden.

Artikel 86. Von Inkrafttreten dieses Vertrages an werden alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft in einem gemeinsamen jährlichen Haushaltsplan aufgenommen.

Das Rechnungsjahr erstreckt sich über ein Jahr und beginnt am 1. Januar; dieser Zeitpunkt kann durch Entscheidung des Rates geändert werden.

Artikel 87. § 1 Das Kommissariat bereitet im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten und unter besonderer Berücksichtigung des Artikels 71 den Haushaltsplan der Gemeinschaft vor. Der Entwurf des gemeinsamen Planes für Rüstung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten (Infrastruktur) wird diesem Haushaltsplanentwurf als Anlage beigelegt.

Die Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Organe der Gemeinschaft bilden im Haushaltsplan besondere Abschnitte.

§ 2 Der Rat wird mit diesem Entwurf mindestens drei Monate vor Beginn des Haushaltsjahres befaßt.

Der Rat beschließt innerhalb eines Monats:

- a) einstimmig den Gesamtumfang des Haushaltsplanes einschließlich der Verpflichtungen für künftige Rechnungsjahre sowie die Höhe des nach Artikel 94 bestimmten Beitrags jedes Mitgliedstaates. Der Beitrag ist von der Regierung jedes Mitgliedstaates nach den verfassungsmäßigen Vorschriften in den nationalen Haushaltsplan einzustellen;
- b) mit Zweidrittel-Mehrheit die Einzelansätze für die Ausgaben.

Die Absätze a) und b) dieses Paragraphen finden auf Einnahmen und Ausgaben, die sich aus einem Vertrag über Außenhilfe gemäß Artikel 99 ergeben, und solche, die den gemeinsamen Haushaltsplan nach den Vorschriften des Finanzprotokolles nur durchlaufen, keine Anwendung.

§ 3 Der vom Rat so gebilligte gemeinsame Haushaltsplan wird der Versammlung vorgelegt, die spätestens zwei Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres zu ihm Stellung nimmt.

Die Versammlung kann Änderungen in Form von Streichung, Herabsetzung, Erhöhung oder neuen Einnahmen oder Ausgaben vorschlagen. Die Vorschläge der Versammlung dürfen jedoch den Gesamtausgabenbetrag des vom Rat aufgestellten Entwurfes nicht erhöhen.

Die Versammlung kann die Ablehnung des gesamten Haushaltsplanes mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und mit der Mehrheit der Mitglieder der Versammlung vorschlagen.

§ 4 In allen Fällen der vorstehenden Paragraphen kann das Kommissariat oder ein Mitgliedstaat innerhalb von zwei Wochen nach der Abstimmung den Rat mit einer zweiten Lesung befassen, die innerhalb von zwei weiteren Wochen stattzufinden hat. Die Vorschläge der Versammlung sind angenommen, wenn sie der Rat mit Zweidrittel-Mehrheit billigt. Wird der Rat innerhalb der Frist von zwei Wochen nicht angerufen, gelten die Vorschläge ebenfalls als angenommen.

Artikel 87a. § 1 In Abweichung von Artikel 87 ist der Rat für den Haushaltsplan des Zeitabschnittes verantwortlich, der zwischen dem Inkrafttreten dieses Vertrages und dem Ende dieses Kalenderjahres liegt.

Auf der Ausgabeseite muß dieser Haushaltsplan in weitestgehendem Umfang die militärischen und finanziellen Programme aller Mitgliedstaaten für die Aufstellung der Einheiten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte enthalten.

§ 2 Zur Ausführung dieses Haushaltsplanes beauftragt das Kommissariat die zuständigen nationalen Stellen, für seine Rechnung die die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte betreffenden Ausgaben vorzunehmen, soweit seine eigenen Stellen noch nicht in der Lage sind, diese Aufgaben auszuführen.

§ 3 Bis zur Verabschiedung dieses Haushaltsplanes erhält die Gemeinschaft zur Deckung ihrer ersten Ausgaben von den Mitgliedstaaten Vorschüsse, die später auf die Beiträge angerechnet werden. Die mit diesen Vorschüssen bezahlten Ausgaben werden in den Haushaltsplan aufgenommen.

§ 4 Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr, welches auf das in dieses Artikels erwähnte Rechnungsjahr folgt, wird nach Maßgabe dieses Vertrages vorbereitet, beschlossen und ausgeführt.

Jedoch

a) werden alle Beiträge der Mitgliedstaaten in den Haushaltsplan dieses Rechnungsjahres unter Ausschluß jeglicher anderen Methode nach dem von der Nordatlantikpakt-Organisation angenommenen Verfahren eingesetzt;

b) muß die Gemeinschaft auf Antrag jedes Mitgliedstaates, der der Ansicht ist, daß der so aufgestellte Haushaltsplan nicht den von seiner Regierung oder seinem Parlament vertretenen Absichten hinsichtlich der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Nordatlantikpakt-Organisation oder hinsichtlich der zur Erfüllung dieser Verpflichtungen verwendeten Mittel entspricht, der Haushaltsplan den zuständigen Behörden dieser Organisationen zur Begutachtung vorzulegen.

Artikel 88. § 1 Ist bei Beginn des Rechnungsjahres der Haushaltsplan noch nicht endgültig gebilligt, so ist die Gemeinschaft befugt, Ausgaben in monatlichen Teilbeträgen bis zu einem Zwölftel der Jahresansätze des Haushaltsplanes des Vorjahres zu leisten. Diese Befugnis erlischt drei Monate nach Beginn des Rechnungsjahres. Die Gesamtausgabe darf ein Viertel der Ausgaben des Vorjahres nicht überschreiten.

Im vorstehenden Fall müssen die Mitgliedstaaten an die Gemeinschaft Vorschüsse auf Grundlage der im Haushaltsplan des vorausgehenden Rechnungsjahres eingestellten Beiträge leisten. Diese Vorschläge sind auf die Beiträge der Mitgliedstaaten anzurechnen.

Ist nach Ablauf der Frist von drei Monaten der Haushaltsplan nicht verabschiedet, so tritt der vom Rat beschlossene Haushaltsplan in Kraft, es sei denn, daß der Versammlung nicht eine Frist von mindestens zwei Wochen zu seiner Prüfung zur Verfügung gestanden hat.

§ 2 Das Kommissariat kann im Laufe des Rechnungsjahres erforderlichenfalls den Entwurf eines zusätzlichen Haushaltsplanes vorlegen, der in der gleichen Weise wie der allgemeine Haushaltsplan, jedoch unter Abkürzung der Fristen auf die Hälfte, angenommen wird.

Artikel 89. § 1 Der Haushaltsplan gliedert sich in Abschnitte, Kapitel und Artikel. Er wird in Bruttobeträgen aufgestellt und enthält alle Einnahmen und alle Ausgaben der Gemeinschaft.

Der Haushaltsplan umfaßt insbesondere die anteilmäßigen jährlichen Ausgaben, die zur Ausführung der sich über mehrere Rechnungsjahre erstreckenden gemeinsamen Pläne für Rüstung, Ausrüstung, Versorgung und Wehrbauten erforderlich sind.

§ 2 Die Rechnungseinheit des Haushaltsplanes wird vom Rat mit Zweidrittel-Mehrheit bestimmt.

Das Verhältnis zwischen Rechnungseinheit und nationaler Währung richtet sich nach dem amtlichen Wechselkurs, den die einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft mitteilen.

Artikel 90. § 1 Das Kommissariat kann im Rahmen der allgemeinen oder besonderen Ermächtigungen, die ihm entweder durch den Haushaltsplan oder durch mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Entscheidungen des Rates oder durch die Finanzordnung erteilt werden, Übertragungen innerhalb von ihm verwalteter Titel vornehmen. Werden diese Übertragungen auf Grund von allgemeinen Ermächtigungen vorgenommen, so bedürfen sie der Zustimmung des Finanzkontrolleures.

§ 2 Die anderen Organe der Gemeinschaft haben unter den gleichen Bedingungen entsprechende Übertragungsbefugnisse hinsichtlich der von ihnen verwalteten Titel.

Artikel 91. Die Ausführung des Haushaltsplanes wird vom Kommissariat und von den anderen Organen der Gemeinschaft nach Maßgabe des Finanzprotokolles sichergestellt.

Bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes berücksichtigen die Organe der Gemeinschaft die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten gegenüber der Nordatlantikpakt-Organisation. Die vor Inkrafttreten dieses Vertrages von Mitgliedstaaten mit Dritten geschlossenen Verträge werden ausgeführt, soweit sie nicht mit Einverständnis der Signatar-Regierung zugunsten der Gemeinschaft geändert werden.

Artikel 92. Die Ausführung des Haushaltsplanes wird vom Finanzkontrolleur überwacht.

Alle Entscheidungen des Kommissariates, die eine Ausgaben-Verpflichtung enthalten, sind dem Finanzkontrolleur zur Erteilung des Sichtvermerkes vorzulegen; dieser prüft die haushaltsmäßige Richtigkeit der Ausgabe und ihre Übereinstimmung mit den Vorschriften der Finanzordnung.

Bei Ablehnung des Sichtvermerkes durch den Finanzkontrolleur kann das Kommissariat, unbeschadet der Bestimmungen der Artikel 54 und 57, diesem eine besondere schriftliche Anforderung für die Ausgabe übermitteln. Der Finanzkontrolleur hat nach Erhalt dieser Anforderung unverzüglich dem Rat zu berichten, der sich sobald wie möglich mit der Angelegenheit befaßt.

Der Finanzkontrolleur übermittelt dem Rat alle drei Monate einen Bericht über die Ausführung des Haushaltsplanes; der Rat leitet diesen an die Versammlung weiter. Dieser Bericht hat alle zweckdienlichen Angaben über die Finanzgebahrung des Kommissariates enthalten.

Der Finanzkontrolleur nimmt zu den Entwürfen des Haushaltsplanes Stellung. Diese Stellungnahme wird dem Kommissariat zugeleitet. Der Rat fügt sie dem Entwurf, der der Versammlung vorgelegt wird, bei.

Artikel 93. Die Einnahmen der Gemeinschaft umfassen:

- a) die von den Mitgliedstaaten gezahlten Beiträge;
- b) die eigenen Einnahmen der Gemeinschaft;
- c) die Summen, die die Gemeinschaft gemäß Artikel 7 und 99 erhalten kann.

Die Gemeinschaft verfügt auch über Leistungen in natura, die sie auf Grund der genannten Artikel erhält.

Artikel 94. Vom Inkrafttreten dieses Vertrages an werden die Beiträge der Mitgliedstaaten vom Rat gemäß dem Verfahren der Nordatlantikpakt-Organisation festgesetzt.

Der Rat wird für die Festsetzung der Beiträge eine Methode ermitteln, die unter Berücksichtigung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Mitgliedstaaten eine gerechte Verteilung der Lasten gewährleistet. Die vom Rat einstimmig zu beschließende Methode wird von dem an diese Billigung folgenden ersten Rechnungsjahr an angewandt.

Falls keine Übereinstimmung über eine solche Methode erzielt werden kann, werden die Beiträge weiterhin nach dem Verfahren der Nordatlantikpakt-Organisation festgesetzt.

Artikel 95. § 1 Die nach den vorstehenden Artikeln festgesetzten Beiträge werden in nationaler Währung in Zwölfteilen des Jahresbetrages am ersten Tage jedes Monats bezahlt. Der Rat kann durch einstimmigen Beschluß einen Mitgliedstaat die Zahlung seines Beitrages in einer anderen als seiner nationalen Währung gestatten.

§ 2 Bei Änderung der Wechselkurse werden die noch geschuldeten Beitragssummen auf der Grundlage des neuen Kurses angeglichen. Der Staat, der der Gemeinschaft diese Ausgleichssummen schuldet, kann jedoch beantragen, daß ihre Höhe lediglich auf den Schaden begrenzt wird, den die Gemeinschaft durch die Änderung des Wechselkurses erlitten hat. Diese Beschränkung wird vom Rat einstimmig beschlossen.

Die Mitgliedstaaten tragen alle zusätzlichen Ausgaben, die der Gemeinschaft aus von ihr unterzeichneten Verträge bei Anwendung von Maßnahmen entstehen, die ein Mitgliedstaat bei einer Währungsreform zugunsten der Vertragspartner getroffen hat.

§ 3 Vermindert sich während der Ausführung des Haushaltsplanes die Kaufkraft der Währung eines Mitgliedstaates wesentlich im Verhältnis zur Kaufkraft der Währungen der anderen Mitgliedstaaten, ohne daß eine amtliche Änderung des Wechselkurses dieser Währung stattgefunden hat, so prüft der Rat auf Antrag des Kommissariates oder eines Mitgliedstaates die Ausgleichsmöglichkeiten für den Schaden, der der Gemeinschaft dadurch entstanden ist.

Artikel 96. Die Gemeinschaft bemüht sich bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes diejenigen Zahlungen der Mitgliedstaaten untereinander oder zwischen diesen und dritten Staaten zu beschränken, die das wirtschaftliche und währungsmäßige Gleichgewicht der Mitgliedstaaten gefährden könnten.

Die Finanzordnung legt die Art und Weise fest, in der diese Zahlungen geleistet werden.

Führt die Ausführung des Haushaltsplanes zu einer Gefährdung des wirtschaftlichen und währungsmäßigen Gleichgewichts eines Mitgliedstaates, so ergreift das Kommissariat auf Antrag dieses Staates und in Übereinstimmung mit den beteiligten Regierungen die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen. Kommt eine Einigung über diese Maßnahmen nicht

zustande, so befaßt sich auf Antrag des Kommissariats oder eines Mitgliedstaates der Rat mit der Frage und trifft gemäß dieses Vertrages die notwendigen Anordnungen.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, die durch ihre Devisengesetzgebung den internationalen Zahlungen auferlegten Beschränkungen zugunsten der Gemeinschaft elastischer zu gestalten.

Artikel 97. § 1 Die Rechnungsprüfung obliegt dem Rechnungsprüfungshof nach Maßgabe der Finanzordnung.

Der Rechnungsprüfungshof überprüft auf Grund der Belege die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die zweckmäßige Verwendung der im Haushaltsplan der Gemeinschaft bereitgestellten Mittel. Er kann dafür die Unterstützung der Prüfungsorgane der Mitgliedstaaten erbitten.

§ 2 Der Bericht über das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist spätestens sechs Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Rat vorzulegen, der ihn der Versammlung zuleitet.

Auf Grund dieses Berichtes legt der Rechnungsprüfungshof dem Rat einen Vorschlag über die jedem Organ zu erteilende Entlastung hinsichtlich der Finanzgebahrung des betreffenden Zeitabschnittes vor. Der Rat nimmt zu diesem Vorschlag Stellung und übermittelt ihn der Versammlung, die hierüber Beschluß faßt.

Die Entlastung gilt als erteilt, wenn die Versammlung sie nicht mit Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen und der Mehrheit ihrer Mitglieder verweigert.

Artikel 98. Die Regierungen der Mitgliedstaaten können von dem Finanzkontrolleur und dem Rechnungsprüfungshof Einsicht in die Rechnungsbelege verlangen, über die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügen.

Artikel 99. Das Kommissariat ist für alle Fragen der der Gemeinschaft in Material oder Geld gewährten Außenhilfe zuständig.

Jedes Abkommen über eine der Gemeinschaft gewährte Außenhilfe bedarf der Zustimmung des Rates; die Bestimmungen des Finanzprotokolls über die Außenhilfe bleiben unberührt.

Die Gemeinschaft kann mit einstimmiger Zustimmung des Rates dritten Staaten eine Hilfe zur Verwirklichung der in Artikel 2 festgelegten Ziele gewähren.

Die für die Europäischen Verteidigungsstreitkräfte bestimmte Materialhilfe, die der Gemeinschaft oder den Mitgliedstaaten gewährt werden kann, wird vom Kommissariat verwaltet.

Der Rat kann durch einen mit Zweidrittel-Mehrheit gefaßten Beschluß dem Kommissariat allgemeine Richtlinien erteilen, um sicherzustellen, daß das Vorgehen des Kommissariates auf dem Gebiet der Außenhilfe das wirtschaftliche, finanzielle und soziale Gleichgewicht einer oder mehrerer Mitgliedstaaten nicht gefährdet.

Artikel 100. Die Bedingungen für die Besoldung des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft sowie ihre Ruhegehaltsansprüche werden in einem Protokoll zu diesem Vertrag festgelegt.

Fünfter Teil - Wirtschaftliche Bestimmungen

Artikel 101. Das Kommissariat bereitet im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten die gemeinsamen Programme für die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten (Infrastruktur) der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte vor und sichert gemäß Artikel 91 ihre Ausführung.

Artikel 102. § 1 Bei der Vorbereitung und Ausführung der Programme hat das Kommissariat:

- a) die technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten aller Mitgliedstaaten aufs beste nutzbar zu machen und schwere Störungen der Wirtschaft zu vermeiden;
- b) den Umfang der von den Mitgliedstaaten zu leistenden Beiträge zu berücksichtigen und die Grundsätze des Vertrages über den Zahlungstransfer zu beachten;
- c) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen der Nordatlantikpakt-Organisation so weit und so bald wie möglich die Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

§ 2 Der Rat kann dem Kommissariat im Rahmen der oben bezeichneten Grundsätze allgemeine Richtlinien erteilen. Diese Richtlinien werden mit Zweidrittel-Mehrheit beschlossen.

Artikel 103. § 1 Die Ausgaben für die Ausführung der Programme sind in den Haushaltsplan aufzunehmen; dieser enthält als Anlage einen Voranschlag über die gebietsmäßige Verteilung der Ausführung der verschiedenen Programmpunkte. Die Genehmigung des Haushaltsplanes gilt als Genehmigung dieser Programme.

§ 2 Das Kommissariat kann Programme für einen Zeitraum von mehreren Jahren aufstellen. Es gibt dem Rat von diesen Programmen Kenntnis und holt seine grundsätzliche Genehmigung für diejenigen Programme ein, die finanzielle Verpflichtungen für mehrere Jahre enthalten. Diese Genehmigung wird mit Zweidrittel-Mehrheit erteilt.

Artikel 104. § 1 Das Kommissariat sorgt im Benehmen mit dem Rat und den Regierungen der Mitgliedstaaten für die Ausführung der Programme.

§ 2 Das Kommissariat sorgt für die Vergebung der Aufträge, die Überwachung ihrer Ausführung, die Abnahme und die Bezahlung der Bau- und sonstigen Leistungen.

Das Kommissariat unterhält zivile Dienststellen, die so dezentralisiert sind, daß es sich der Hilfsquellen jedes Mitgliedstaates unter den für die Gemeinschaft vorteilhaftesten Bedingungen bedienen kann.

§ 3 Die Vergebung der Aufträge erfolgt auf der Grundlage eines möglichst umfassenden Wettbewerbes, sofern nicht militärische Geheimhaltung, technische Erfordernisse oder die Dringlichkeit gemäß der im § 4 vorgesehenen Verordnung Ausnahmen rechtfertigen. Die Verträge werden nach öffentlicher oder beschränkter Ausschreibung oder ohne Ausschreibung (freihändig) mit Unternehmen abgeschlossen, die besonders leistungsfähig und in ihren Heimatländern nicht von öffentlichen Ausschreibungen ausgeschlossen sind. Ein Ausschluß auf Grund der Staatsangehörigkeit ist bei Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten nicht zulässig.

Die Zuschläge sind unter Berücksichtigung des Artikels 102 den vorteilhaftesten Angeboten zu erteilen.

§ 4 Die Verfahrensvorschriften für die Vergabung der Aufträge, die Überwachung ihrer Ausführung, die Abnahme und die Bezahlung der Bau- sowie der sonstigen Leistungen werden im Verordnungswege geregelt.

Diese Verordnungen werden vom Kommissariat dem Rat zur Zustimmung vorgelegt, der mit Zweidrittel-Mehrheit beschließt. Sie können in gleicher Weise abgeändert werden.

§ 5 Aufträge, die eine bestimmte Wertgrenze übersteigen, werden vor der Entscheidung des Kommissariats einem Ausschuß für Auftragsvergabe zur Begutachtung vorgelegt, der sich aus Angehörigen aller Mitgliedstaaten zusammensetzt.

Wenn das Kommissariat vom Gutachten des zuständigen Ausschusses für Auftragsvergabe abweicht, muß es dem Rat unter Angabe der Gründe berichtet werden.

Die Ausführung dieses Paragraphen wird im Verordnungswege geregelt. Die Verordnung wird vom Kommissariat dem Rat zur Zustimmung vorgelegt, der mit Zweidrittel-Mehrheit zur Zustimmung beschließt. Sie kann in gleicher Weise verändert werden.

§ 6 Bei Rechtsstreitigkeiten aus Aufträgen zwischen der Gemeinschaft und Dritten, die im Gebiet der Mitgliedstaaten ihren Wohnsitz haben, bestimmen sich Rechtsweg, sachliche und örtliche Zuständigkeit und anzuwendendes sachliches Recht wie folgt:

- a) bei Liegenschaften und Bauaufträgen: nach dem Recht des Ortes der Liegenschaft,
- b) bei allen anderen Streitigkeiten: nach dem Recht des Wohnsitzes des Auftragnehmers.

Von diesen Vorschriften, mit Ausnahme derjenigen, die den Rechtsweg und die sachliche Zuständigkeit betreffen, kann durch Parteivereinbarung abgewichen werden.

Das Kommissariat soll solche Vereinbarungen nur treffen, wenn besondere Fälle vorliegen oder wenn es den Streit vor Gerichte der Gemeinschaft bringen will.

§ 7 Stellt das Kommissariat bei der Ausführung der Programme fest, daß Eingriffe der öffentlichen Hand oder Abkommen oder verabredete Praktiken der Unternehmen darauf abzielen, den normalen Wettbewerb zu verfälschen oder erheblich einzuschränken, so ruft es den Rat an; dieser beschließt einstimmig über die geeigneten Abhilfemaßnahmen.

Artikel 104a. Die in §§ 4 und 5 des Artikels 104 vorgesehenen Verordnungen sind dem Rat binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten des Vertrages zur Genehmigung vorzulegen.

Bis zum Erlaß dieser Verordnungen vergibt das Kommissariat die Aufträge nach den Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten.

Artikel 105. Stellt das Kommissariat fest, daß sich einem Programm ganz oder zum Teil solche Schwierigkeiten entgegenstellen, daß es nicht ausgeführt werden kann, z.B. wegen ungenügender Versorgung mit Rohstoffen, wegen Mangel an Ausrüstungen oder daß seine Ausführung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Zeitabschnitte erfolgen kann, so sucht es gemeinsam mit dem Rat die geeigneten Mittel zur Beseitigung der Schwierigkeiten.

Der Rat entscheidet im Benehmen mit dem Kommissariat einstimmig über die zu ergreifenden Maßnahmen.

Kommt eine einstimmige Entscheidung des Rates über diese Maßnahmen nicht zustande, so richtet das Kommissariat nach Beratung mit den beteiligten Regierungen an diese Empfehlungen, um die Vergebung und Durchführung der Aufträge fristgemäß zu nicht überhöhten Preisen herbeizuführen; es berücksichtigt dabei die Notwendigkeit, die sich ergebenden Belastungen auf die Volkswirtschaften der Mitgliedstaaten so gerecht wie möglich zu verteilen. Der Rat kann mit Zweidrittel-Mehrheit allgemeine Richtlinien für das Kommissariat über die Erteilung solcher Empfehlungen an das Kommissariat erlassen.

Ein Mitgliedstaat, dem eine solche Empfehlung zugeht, kann binnen zehn Tagen den Rat damit befassen; dieser entscheidet.

Artikel 106. Das Kommissariat bereitet ein gemeinsames Programm für die wissenschaftliche und technische Förderung auf militärischem Gebiet sowie für die Art und Weise seiner Ausführung vor. Dieses Programm unterliegt der Genehmigung des Rates nach Maßgabe der Vorschriften über die gemeinsamen Programme für Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte.

Das Kommissariat sorgt für die Ausführung des gemeinsamen Forschungsprogrammes.

Artikel 107. § 1 Die Erzeugung sowie die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial aus und nach dritten Ländern, die Maßnahmen die sich unmittelbar auf Einrichtungen zur Erzeugung von Rüstungsmaterial beziehen, die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiet des Rüstungsmaterials sind verboten, soweit nicht nach § 3 dieses Artikels eine Genehmigung erteilt wird. Bei der Anwendung dieses Artikels sind die völkerrechtlichen Bestimmungen über das Verbot bestimmter Kriegsmittel zu beachten.

§ 2 Die Gruppen von Rüstungsmaterial, die unter das Verbot des § 1 fallen, sind in der beigefügten Anlage I. bezeichnet.

Diese Anlage kann auf Initiative des Kommissariates oder eines Mitgliedes des Rates mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates geändert werden.

§ 3 Das Kommissariat erläßt im Verordnungswesen die Verfahrensvorschriften über die Anwendung dieses Artikels und über die Ausstellung der Genehmigungen für Erzeugung, Ein- und Ausfuhr, für Maßnahmen, die sich unmittelbar auf die Einrichtungen zur Erzeugung von Rüstungsmaterial beziehen, sowie für die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiet des Rüstungsmaterials.

§ 4 Für die Ausstellung von Genehmigungen durch das Kommissariat gelten folgende Bestimmungen:

- a) Das Kommissariat darf für strategisch gefährdete Gebiete keine Genehmigung hinsichtlich der in der anliegenden Anlage II. erwähnten Waffengruppen erteilen, falls der Rat dies nicht einstimmig beschließt.
- b) Das Kommissariat erteilt Genehmigungen für die Errichtung von neuen Pufferfabriken für militärische Zwecke nur innerhalb eines durch Abkommen zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegten Gebietes. Er erteilt diese Genehmigung unter der Bedingung, daß ein Aufsichtsbeamter ernannt wird, der die Einhaltung der Bestimmungen dieses Artikels durch das betreffende Unternehmen laufend überwacht. Dasselbe Verfahren soll auf ferngelenkte Geschosse mit kurzer Reichweite für Luftabwehr angewendet werden, wie sie in der Ziffer IV. (d) der Anlage II. definiert sind.
- c) Das Kommissariat erteilt Ausfuhrgenehmigungen, wenn diese nach seinem Dafürhalten mit

dem Bedarf, der inneren Sicherheit und etwaigen zwischenstaatlichen Verpflichtungen der Gemeinschaft vereinbart sind.

d) Das Kommissariat erteilt Genehmigungen für die Herstellung von Mustern und die angewandte Forschung auf dem Gebiete des Rüstungsmateriales, es sei denn, daß nach seinem Dafürhalten diese Herstellungs- und Fortschungsarbeiten die innere Sicherheit der Gemeinschaft gefährden, oder daß der Rat gemäß Artikel 39 § 2 andere Richtlinien gibt.

e) Das Kommissariat erteilt allgemeine Genehmigungen für die Erzeugung und die Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial zur Ausrüstung derjenigen Streitkräfte der Mitgliedstaaten, die nicht Teile der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte sind, und für die Streitkräfte der verbündeten Staaten, gegenüber denen die Mitgliedstaaten die Verteidigungspflicht übernommen haben. Es sorgt gleichzeitig für eine Kontrolle, die eine über den Bedarf hinausgehende Ausnutzung dieser Genehmigungen durch die Begünstigten ausschließt.

f) Das Kommissariat erteilt allgemeine Genehmigungen hinsichtlich der Erzeugnisse, die in Anlage I. aufgeführt und für zivile Zwecke bestimmt sind. Es sorgt gleichzeitig für eine Kontrolle, die eine über den Bedarf hinausgehende Ausnutzung dieser Genehmigungen durch die Begünstigten ausschließt.

§ 5 Die in vorstehendem § 3 vorgesehenen Verordnungen werden vom Kommissariat mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates erlassen. Sie können auf Initiative des Kommissariates oder eines Mitgliedes des Rates mit Zustimmung einer Zweidrittel-Mehrheit des Rates geändert werden.

§ 6 Auf Antrag des Kommissariates kann der Gerichtshof nach Maßgabe der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung gegen Personen oder Unternehmen, die den Bestimmungen dieses Artikels zuwiderhandeln, wie folgt erkennen: - soweit es sich um Erzeugung, Ein- und Ausfuhr von Rüstungsmaterial handelt: auf Geldbusen und Zwangsgelder bis zum Höchstbetrag des 50fachen Wertes des Erzeugnisses; dieser Höchstbetrag kann in besonders schweren Fällen oder in Wiederholungsfällen entweder verdoppelt oder bis auf den Gegenwert von einer Million US-Dollar in nationaler Währung erhöht werden, - soweit es sich um angewandte Forschung, die Herstellung von Mustern und um Maßnahmen handelt, die unmittelbar auf die Erzeugung von Rüstungsmaterial abzielen: auf Geldbußen bis zu einem Höchstbetrag, der in nationaler Währung einen Gegenwert von 1 US-Dollar entspricht; dieser Betrag kann in besonders schweren Fällen oder in Wiederholungsfällen auf den Gegenwert von einer Million US-Dollar in nationaler Währung erhöht werden.

Anlage I. zum Artikel 107. § 1. Kriegswaffen

- Handfeuerwaffen mit Ausnahme von Jagdwaffen und Waffen mit einem Kaliber unter 7 mm
- Maschinengewehre
- Panzerabwehrwaffen
- Geschütze und Granatwerfer
- Flugabwehrwaffen
- Nebel-, Kampfstoff- und Flammenwerfer

§ 2. Munition und Zünder aller Art für den militärischen Gebrauch

- Munition für Kriegswaffen, wie sie in Ziffer 1 oben bestimmt sind, sowie Granaten
- Geschosse mit Eigenantrieb
- Torpedos aller Art

- Minen aller Art
- Bomben aller Art
-

§ 3. Pulver, Sprengstoffe einschließlich solcher Stoffe, die im wesentlichen brauchbar sind für den Antrieb von Raketen, für militärischen Gebrauch.

Hiervon sind ausgenommen die Erzeugnisse für hauptsächlich zivilen Gebrauch und besonders:

- Pyrotechnische Sätze
- Sprengstoffe mit Zündungen:
 - Knallquecksilber
 - Bleiacid
 - Bleitritnitroresorzinat (Styphnat)
 - Tetrazen
 - Chloratsprengstoffe
 - Nitratsprengstoffe auf Basis Dinitrotoluol oder Dinitronaphtalin
 - Nitorzellulose
 - Schwarzpulver
 - Wasserstoffsperoxyd von einer Konzentration unter 60 %
 - Salpetersäure von einer Konzentration unter 99 %
 - Hydrazinhydrat von einer Konzentration unter 30 %

§ 4. Panzermaterial

- Panzerkampfwagen
- Gepanzerte Fahrzeuge
- Panzerzüge

§ 5. Kriegsschiffe aller Typen

§ 6. Militärflugzeuge aller Typen

§ 7. Atomwaffen

§ 8. Biologische Waffen gemäß den Definitionen der Anlage II.

§ 9. Chemische Waffen

§ 10. Einzelteile, die ausschließlich für die Herstellung eines der in den Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 genannten Gegenstandes verwendet werden könnten

§ 11. Maschinen, die ausschließlich für die Fabrikation eines der in den Gruppen 1, 2, 4, 5, 6 genannten Gegenstandes verwendet werden könnten.

Das Kommissariat kann die chemischen und biologischen Substanzen, die hauptsächlich dem zivilen Gebrauch dienen, von der Genehmigungspflicht befreien. Ist es der Ansicht, diese Befreiung nicht gewähren zu können, so beschränkt sich eine Kontrolle auf die Verwendung.

Die Herstellung von Mustern sowie die technische Forschung hinsichtlich der in § 10 und § 11 aufgeführten Gegenstände fallen nicht unter die Vorschriften des Artikels 107.

Anlage II. zu Artikel 107. Diese Anlage umfaßt die in I.-IV. definierten Waffen und die eigens für ihre Produktion entworfenen Einrichtungen. Diese Bestimmungen der Artikel II.-IV. dieser Anlage schließen jedoch alle Vorrichtungen, Teile, Geräte, Einrichtungen, Substanzen und Organismen aus, die für zivile Zwecke verwandt werden oder der Forschung für wissenschaftliche, medizinische und industrielle Zwecke auf den Gebieten der reinen und angewandten Wissenschaft dienen.

I. Die Atomwaffe

(a) Als Atomwaffe gilt jede Waffe, die Kernbrennstoffe oder radioaktive Isotope enthält oder entworfen ist, sie zu enthalten oder zu verwenden und welche - durch Explosion oder andere unregelmäßige Kernumwandlung des Kernbrennstoffes oder durch Radioaktivität des Kernbrennstoffes oder radioaktive Isotope - Massenerstörungen, Massenschaden oder Massenvergiftung hervorrufen kann.

(b) Als Atomwaffe gilt ferner jeder Teil, jede Vorrichtung, jedes Aggregat oder Material, welches eigens für eine unter (a) aufgeführte Waffe entworfen oder in erster Linie verwendbar ist.

(c) Als eigens für Atomwaffen entworfen oder in erster Linie dafür verwendbares Material gilt jede 500 g überschreitende Menge von Kernbrennstoff, die im Laufe eines Jahres hergestellt wird.

(d) Als Kernbrennstoff gemäß der vorangehenden Definition gilt Plutonium, U 233, U 235 (einschließlich U 235, welches in Uran enthalten ist, das mit mehr als 2.1 Gewichtsprozent U 235 angereichert wurde), sowie jedes andere Material, welches geeignet ist, beträchtliche Mengen Atomenergie durch Kernspaltung oder -vereinigung oder eine andere Kernreaktion des Materials freizumachen. Die vorstehenden Materialien werden als Kernbrennstoff angesehen, einerlei in welchem chemischen oder physikalischen Zustand sie vorliegen.

II. Die chemische Waffe

a) Als chemische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welches eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke die erstickenden, toxischen, reizregenden, lähmenden, wachstumsregelnden, die Schmierwirkung zerstörenden und katalytischen Eigenschaften irgendeiner chemischen Substanz auszunutzen.

b) Mit der unter (c) gemachten Einschränkung sind chemische Substanzen, die derartige Eigenschaften besitzen, und für die Verwendung in Einrichtungen und Geräten gemäß (a) in Frage kommen, in dieser Definition einbegriffen.

c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte sowie solche Mengen der chemischen Substanzen, wie unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

III. Die Biologische Waffe

(a) Als biologische Waffe gilt jede Einrichtung oder jedes Gerät, welches (a) eigens entworfen wurde, um für militärische Zwecke schädliche Insekten oder andere lebende oder tote Organismen oder ihre toxischen Produkte zu verwenden.

(b) Mit der in (c) gemachten Einschränkung sind in dieser Definition Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte eingeschlossen, soweit sie der Art und Menge nach für die Verwendung in den unter (a) aufgeführten Einrichtungen oder Geräten in Frage kommen.

(c) Von dieser Definition sind ausgenommen Einrichtungen oder Geräte und solche Mengen von Insekten, Organismen und ihre toxischen Produkte, wie unter (a) und (b) aufgeführt, die für den zivilen Friedensbedarf erforderlich sind.

IV. Weittragende Geschosse, gelenkte Geschosse und Influenz-Minen

(a) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als weittragende Geschosse und

gelenkte Geschosse, die so beschaffen sind, daß die Geschwindigkeit oder die Bewegungseinrichtung nach dem Augenblick des Abschusses durch eine Vorrichtung oder einen Mechanismus innerhalb oder außerhalb des Geschosses beeinflußt werden kann. Hierin sind die Waffen der V-Bauart, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abhandlungen eingeschlossen. Die Verbrennung wird als ein Mechanismus betrachtet, der in der Lage ist, die Geschwindigkeit zu beeinflussen.

(b) Mit der unter (d) gemachten Einschränkung gelten als Influenzminen solche Seeminen, deren Explosion selbsttätig durch allein von außen kommende Einflüsse ausgelöst werden kann. Hierin sind Influenzminen, die während des letzten Krieges entwickelt wurden, und ihre weiteren Abhandlungen eingeschlossen.

(c) In diese Definition sind eingeschlossen Teile, Vorrichtungen oder Aggregate, die eigens für die Verwendung in oder zusammen mit den unter (a) und (b) aufgeführten Waffen entworfen sind.

(d) Von dieser Definition sind ausgenommen die Annäherungszünder und gelenkten Geschosse mit kurzer Reichweite für die Luftabwehr, die folgende Merkmale nicht überschreiten:

- Länge 2 m
- Durchmesser 30 cm
- Geschwindigkeit 660 m/sek.
- Reichweite 32 km
- Gewicht des Sprengkopfes einschließlich Füllung 22.5 kg

V. Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke

Als Kriegsschiffe mit Ausnahme von kleineren Schiffen für Verteidigungszwecke gelten:

(a) Kriegsschiffe mit mehr als 1500 t Wasserverdrängung

(b) Unterseeboote

(c) Alle Kriegsschiffe, die in anderer Weise als durch Dampf-, Diesel- oder Benzinmotor oder Gasturbinen oder Strahltriebwerke angetrieben werden.

VI. Militärflugzeuge

Dieser Ausdruck umfaßt die Militärflugzeuge und deren Teile, wie nachfolgend aufgeführt:

- Flugzeugzellen - Rumpfmittelstücke - Flügelprofilspanten, Längsholme.
- Strahltriebwerke - Zentrifugallader, Turbinenscheiben, Brenndüsen, Hauptwellen für Axialverdichter.
- Kolbenmotore - Zylinderblöcke, Laderlaufräder

Artikel 107a. Die in § 3 des Artikels 107 vorgesehenen Verordnungen sind dem Rat binnen drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrages vorzulegen. In der Zwischenzeit erteilt das Kommissariat die einschlägigen Genehmigungen.

Artikel 108. § 1 Unbeschadet des Artikels 114 kann das Kommissariat hinsichtlich des in den Anlagen zu Artikel 107 aufgezählten Kriegsmaterials unmittelbar von den betroffenen Unternehmen die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte verlangen; es muß dabei die in Frage kommenden Regierungen unterrichten.

§ 2 Der Gerichtshof kann auf Antrag des Kommissariates nach Maßgabe der in Artikel 67 vorgesehenen Gerichtsordnung gegen Unternehmen, die ihren Verpflichtungen aus Entscheidungen im Rahmen dieses Artikels nicht nachkommen oder die wissentlich falsche Auskünfte geben, auf Geldbusen bis zu höchstens 1 % des Jahresumsatzes und auf Zwangsgelder bis zu höchstens 5 % des täglichen durchschnittlichen Umsatzes für jeden Verspätungstag erkennen.

Artikel 109. Zur Unterstützung des Kommissariates bei den in Artikel 101 und 102 bezeichneten Aufgaben wird bei dem Kommissariat ein Beratender Ausschuß gebildet. Dieser besteht aus mindestens 20 und höchstens 34 Mitgliedern; er umfaßt insbesondere Vertreter der Erzeuger und der Arbeitnehmer. Die Vertreter der Erzeuger einerseits und der Arbeitnehmer andererseits sind an Zahl gleich.

Der Ausschuß umfaßt Staatsangehörige jedes Mitgliedstaates.

Die Mitglieder des Beratenden Ausschusses werden vom Rat mit Zweidrittel-Mehrheit persönlich und auf zwei Jahre ernannt. Sie sind an keinerlei Auftrag und Weisung gebunden.

Der Beratende Ausschuß bestimmt aus seinen Mitgliedern seinen Präsidenten und sein Büro für die Dauer eines Jahres. Es gibt sich eine Geschäftsordnung.

Die den Mitgliedern des Beratenden Ausschusses zu gewährenden Vergütungen werden vom Rat auf Vorschlag des Kommissariates festgesetzt.

Artikel 110. Der Beratende Ausschuß wird vom Kommissariat zu Fragen wirtschaftlicher und sozialer Art gehört, die sich aus der Vorbereitung oder aus der Durchführung der gemeinsamen Programme für Bewaffnung, Ausrüstung, laufende Versorgung und Wehrbauten ergeben. Das Kommissariat stellt dem Beratenden Ausschuß die für seine Beratungen dienlichen Auskünfte zur Verfügung.

Der Beratende Ausschuß wird durch seinen Präsidenten auf Antrag des Kommissariates einberufen.

Die Beratungsniederschriften des Beratenden Ausschusses werden dem Kommissariat und dem Rat gleichzeitig mit den Stellungnahmen des Beratenden Ausschusses übersandt.

Artikel 111. Das Kommissariat bereitet im Benehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten Pläne für die wirtschaftliche Mobilmachung der Mitgliedstaaten vor.

Sechster Titel - Allgemeine Bestimmungen

Artikel 112. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, alle allgemeinen oder besonderen Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Ausführung der Verpflichtungen aus den Entscheidungen und Empfehlungen der Organe der Gemeinschaft zu sichern und der Gemeinschaft die Erfüllung ihrer Aufgaben zu erleichtern.

Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, jede Maßnahme zu unterlassen, die mit den Vorschriften dieses Vertrages unvereinbar ist.

Artikel 113. Alle Organe und alle Dienststellen der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten arbeiten in Fragen gemeinsamen Interesses eng miteinander zusammen.

Sie leisten sich gegenseitige Amts- und Rechtshilfe; das Nähere wird durch spätere Abkommen bestimmt.

Artikel 114. § 1 Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, dem Kommissariat alle für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Auskünfte zur Verfügung zu stellen. Das Kommissariat kann die Regierung ersuchen, die notwendigen Nachprüfungen vornehmen zu lassen. Auf einen mit Begründung versehenen Antrag des Kommissariates können seine Beamten an den Nachprüfungsarbeiten teilnehmen.

Der Rat kann für die Anwendung des vorstehenden Absatzes mit Zweidrittel-Mehrheit allgemeine Richtlinien erteilen.

Ist ein Mitglied der Auffassung, daß von ihm verlangt Auskünfte zur Erfüllung der Aufgabe des Kommissariates nicht notwendig sind, kann er binnen zehn Tagen den Gerichtshof anrufen.

Dieser entscheidet beschleunigt. Die Anrufung hat aufschiebende Wirkung.

§ 2 Die Organe der Gemeinschaft, ihre Mitglieder und die in ihrem Dienst stehenden Personen sind verpflichtet, Auskünfte, die ihrem Wesen nach unter das Dienstgeheimnis oder das militärische Geheimnis fallen, nicht bekanntzugeben.

Wer durch die Verletzung dieser Geheimhaltungsvorschriften Schaden erlitten hat, kann bei dem Gerichtshof auf Schadenersatz klagen.

Artikel 115. Im Rahmen der Zuständigkeit des Kommissariates besitzen die von ihm mit der Durchführung von Kontrollaufgaben beauftragten Beamten auf dem Gebiet der Mitgliedstaaten im vollen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Umfange gegenüber Einzelpersonen, privaten oder öffentlichen Unternehmungen die Rechte und Befugnisse, die nach der Gesetzgebung dieser Staaten den Beamten von Verwaltungen mit entsprechender Zuständigkeit zustehen. Kontrollaufgabe und Stellung der mit ihrer Durchführung beauftragten Personen sind dem beteiligten Staat ordnungsgemäß bekanntzugeben.

Beamte dieses Staates können auf seinen Antrag oder auf Antrag des Kommissariates an der Durchführung der Kontrollaufgaben teilnehmen.

Artikel 116. Die Gemeinschaft genießt nach den Bestimmungen eines Zusatzabkommens in den Gebieten der Mitgliedstaaten die Immunitäten und Vorrechte, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe erforderlich sind.

Artikel 117. Ist das Kommissariat der Auffassung, daß ein Mitglied einer ihm nach diesem Vertrag obliegenden Verpflichtung nicht nachgekommen ist, so setzt es diesen Staat hiervon in Kenntnis und fordert ihn zur Stellungnahme auf; diese ist binnen eines Monats abzugeben.

Besteht nach Ablauf eines weiteren Monates noch eine Meinungsverschiedenheit, so kann das Kommissariat oder der betreffende Staat den Gerichtshof anzurufen. Dieser entscheidet beschleunigt.

Die Entscheidung des Gerichtshofes wird dem Rat zugestellt.

Artikel 118. Der Sitz der Gemeinschaft wird durch gemeinsames Übereinkommen der Regierungen der Mitgliedstaaten festgelegt.

Artikel 119. Die Sprachregelung für die Organe der Gemeinschaft erfolgt durch einstimmige Entscheidung des Rates, soweit dies nicht schon in Titel V. des Militärprotokolls geschehen ist.

Artikel 120. § 1 Dieser Vertrag findet auf die europäischen Gebiete der Mitgliedstaaten Anwendung.

§ 2 Durch Entscheidung des Kommissariates können mit einstimmiger Zustimmung des Rates

a) Verbände der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte mit Zustimmung der zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation in andere Gebiete als die in § 1 bezeichneten verlegt werden, soweit sie innerhalb des in Artikel 6 des Nordatlantikpaktes bezeichneten Bereiches liegen.

b) Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft in anderen Gebieten als den in § 1 bezeichneten errichtet werden, soweit diese Gebiete in dem in Absatz a) genannten Bereich oder in Afrika nördlich des Wendekreises des Krebses liegen.

§ 3 Durch einstimmige Entscheidung des Rates, die, soweit nach den Verfassungsvorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten erforderlich, nach Genehmigung der Parlamente ergeht, können:

- Verbände der Europäischen Verteidigungsstreitkräfte in andere als die in § 2 a) bezeichnete Gebiete verlegt werden.

- Schulen, Einrichtungen und Ausbildungsstätten der Gemeinschaft in anderen als in den in § 1 und § 2 b) bezeichneten Gebieten errichtet werden.

Diese Entscheidung ergeht nach Beratung mit dem Nordatlantik-Rat und mit Zustimmung des zuständigen Oberbefehlshabers der Nordatlantikpakt-Organisation.

§ 4 Ein Mitgliedstaat darf für das Kontingent, das er den Europäischen Verteidigungsstreitkräften zur Verfügung stellt, in den in § 1 dieses Artikels nicht genannten Gebieten, die seiner Hoheitsgewalt unterstehen oder für die er die zwischenstaatliche Verantwortung trägt, personelle Ergänzungen vornehmen.

Artikel 121. Die Mitgliedstaaten machen sich verbindlich, keine zwischenstaatliche Verpflichtungen einzugehen, die zu diesem Vertrag in Widerspruch steht.

Artikel 122. Die Mitgliedstaaten verpflichten sich, sich nicht auf Abkommen oder Erklärungen untereinander zu berufen, um einen Streitfall über die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages anders zu regeln, als in diesem Vertrage vorgesehen ist.

Artikel 123. § 1 Bei schwerem und dringendem Notstand werden die Befugnisse, die notwendig sind, um der Lage zu begegnen, bis auf weiteres vom Rat übernommen oder von ihm auf Organe der Gemeinschaft oder andere geeignete Stellen übertragen; die Befugnisse sind durch die allgemeine Aufgabe der Gemeinschaft begrenzt und haben der Verwirklichung der Ziele der Gemeinschaft zu dienen; die Entscheidung des Rates erfolgt einstimmig.

Der schwere und dringende Notstand ergibt sich entweder aus Lagen, wie sie in Artikel 2 § 4, im Vertrag zwischen den Mitgliedstaaten und dem Vereinigten Königreich vom heutigen Tage, im Zusatzprotokoll über Beistandsverpflichtungen zwischen den Mitgliedstaaten der

Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes vorgesehen sind, oder er wird durch einstimmige Erklärung des Rates festgestellt.

§ 2 Der Zeitpunkt, in dem der Notstand endet, wird vom Rat mit Zweidrittel-Mehrheit festgestellt; von diesem Zeitpunkt ab sind die auf Grund des vorstehenden Paragraphen getroffenen Maßnahmen nicht mehr anwendbar.

Darüber, wie weit die bereits eingetretenen Wirkungen dieser Maßnahmen fortbestehen, entscheiden die Organe der Gemeinschaft in ihrer gewöhnlichen Zuständigkeit nach Vorschrift dieses Vertrages.

§ 3 Der Einsatz der Europäischen Verteidigungstreitkräfte zur Abwehr einer Angriffshandlung wird durch diesen Artikel nicht berührt.

Artikel 124. Soweit in diesem Vertrag eine Entscheidung oder Empfehlung des Kommissariates nicht vorgesehen ist, aber erforderlich erscheint, um die reibungslose Arbeit der Gemeinschaft und die Verwirklichung ihrer Ziele im Rahmen ihrer allgemeinen Aufgabe zu sichern, kann diese Entscheidung oder Empfehlung mit einstimmiger Zustimmung des Rates ergehen.

Stellt das Kommissariat keinen Antrag, so kann jeder Mitgliedstaat sich an den Rat wenden; dieser kann durch einstimmigen Beschluß das Kommissariat anweisen, die Entscheidung zu erlassen oder die Empfehlung aussprechen.

Kommt das Kommissariat den Beschlüssen des Rates in der von diesem gesetzten Frist nicht nach, so kann der Rat mit einfacher Mehrheit diese Maßnahmen selbst treffen.

Artikel 125. Er gibt die Erfahrung unvorhergesehene Schwierigkeiten bei der Art und Weise der Vertragsanwendung, die eine Anpassung der Vorschriften über die Ausübung der Befugnisse des Kommissariates erfordern, so können diese Vorschriften durch einstimmige Entscheidung des Rates in geeigneter Weise geändert werden; die Änderungen dürfen jedoch weder die Vorschriften des Artikels 2 noch das Verhältnis zwischen dem Kommissariat und den den anderen Organen der Gemeinschaft zugewiesenen Befugnissen beeinträchtigen.

Artikel 126. Die Regierung jedes Mitgliedstaates und das Kommissariat können Änderungen dieses Vertrages vorschlagen. Der Vorschlag wird dem Rat unterbreitet. Spricht sich dieser mit Zweidrittel-Mehrheit für die Abhaltung einer Konferenz der Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten aus, so wird die Konferenz sofort durch den Präsidenten des Rates einberufen, damit sie die Änderung der Vertragsbestimmungen durch ein Übereinkommen festlegt.

Artikel 127. In den Vorschriften dieses Vertrages sind unter dem Ausdruck "dieser Vertrag" die Vorschriften des Vertrages und die der nachstehenden Zusatzprotokolle zu verstehen:

- Militärprotokoll
- Justizprotokoll
- Protokoll über allgemeine Strafrechtsgrundsätze
- Finanzprotokoll
- Protokoll über die Besoldungsgrundlagen des Militär- und Zivilpersonals der Gemeinschaft und über dessen Ruhegehaltsansprüche
- Protokoll betreffend das Großherzogtum Luxemburg
- Protokoll über die Beziehungen zwischen der Europäischen Verteidigungsgemeinschaft und

der Organisation des Nordatlantikpaktes
- Protokoll über die Beistandsverpflichtungen der Mitgliedstaaten der Europäischen
Verteidigungsgemeinschaft gegenüber den Teilnehmerstaaten des Nordatlantikpaktes.

Artikel 128. Dieser Vertrag gilt für die Dauer von fünfzig Jahren vom Zeitpunkt seines Inkrafttretens an.

Erlischt der Nordatlantikpakt vor der Errichtung eines europäischen Bundesstaates oder Staatenbundes oder tritt in der Zusammensetzung der Nordatlantikpakt-Organisation eine wesentliche Änderung ein, so beraten die Hohen Vertragsschließenden Teile gemeinsam über die so entstandene neue Lage.

Artikel 129. Jeder europäische Staat kann den Beitritt zu diesem Vertrag beantragen. Der Rat faßt hierüber nach Stellungnahme des Kommissariates einstimmig Beschluß und setzt ebenfalls einstimmig die Bedingungen für den Beitritt fest. Der Beitritt wird mit dem Tage des Eingangs der Beitrittsurkunde bei der Regierung wirksam, bei welcher der Vertrag hinterlegt ist.

Artikel 130. Dieser Vertrag ist in einem einzigen Stück abgefaßt; er wird in den Archiven der Regierung der Französischen Republik hinterlegt; diese übersendet den Regierungen der anderen Unterzeichnerstaaten eine beglaubigte Abschrift.

Bei Aufnahme seiner Tätigkeit stellt der Rat den maßgeblichen Wortlaut dieses Vertrages in den anderen Sprachen als denen des Urstückes fest. Bei Abweichungen gilt der Wortlaut des Urstückes.

Artikel 131. Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung; seine Vorschriften sind gemäß den Verfassungsbestimmungen jedes Mitgliedstaates auszuführen. Die Ratifikationsurkunden sind in den Archiven der Regierung der Französischen Republik zu hinterlegen; diese teilt die Hinterlegung den anderen Mitgliedstaaten mit.

Artikel 132. Dieser Vertrag tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde desjenigen Unterzeichnerstaates in Kraft, der als letzter diese Hinterlegung vornimmt.

Sind nicht alle Ratifikationsurkunden innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages hinterlegt worden, so verständigen sich die Regierungen der Staaten, die die Hinterlegung vorgenommen haben, über die zu treffenden Maßnahmen.

Zu Urkund dessen haben die unterzeichneten Bevollmächtigten ihre Unterschriften unter diesen Vertrag gesetzt und ihn mit ihrem Siegel versehen.

Geschehen zu Paris am 27. Mai 1952

Konrad Adenauer
Paul von Zeeland
Robert Schuman
Alcide de Gasperi
Joseph Bech
Dirk Stikker